



Sozialhilfe und soziale Grundsicherung

**Sozialhilfe:
Ausgaben und Einnahmen,
Empfängerinnen
und Empfänger**

Jahr 2023



Statistischer Bericht



Sozialhilfe und
soziale Grundsicherung

Sozialhilfe
Ausgaben und Einnahmen,
Empfängerinnen und Empfänger

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

Vorbemerkungen	4
1. Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe	
1.1 Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Jahr 2023	6
1.2 Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2023 nach Hilfearten und regionaler Gliederung	7
1.3 Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX) im Jahr 2023 nach Leistungsarten	8
2. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	
2.1 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit	9
2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Altersgruppen, Regelbedarfsstufen und Geschlecht	10
2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung	11
2.4 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2023 nach Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge und nach Altersgruppen	12
3. Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt	
3.1 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Dauer der Leistungsgewährung und Typ der Personengemeinschaft	13
3.2 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach dem Bruttobedarf in Euro pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	14
3.3 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach den anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	15
3.4 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach dem Nettobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	16
3.5 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Einkommensarten und Typ der Personengemeinschaft	17
3.6 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach angerechnetem Einkommen in Euro pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	18
3.7 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach dem Typ der Personengemeinschaft und Wohnort in Sachsen-Anhalt	19
4. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
4.1 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2023 nach Ort der Leistungserbringung, Geschlecht und Leistungsart	20

4.2	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2023 nach Altersgruppen und Geschlecht	21
4.3	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2023 nach regionaler Gliederung, Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit	22
5.	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
5.1	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 sowie am Jahresende nach Hilfearten	23
5.2	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 sowie am Jahresende nach regionaler Gliederung und Geschlecht	24
5.3	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und regionaler Gliederung	25
5.4	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und Wohnort in Sachsen-Anhalt	26
6.	Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe (SGB IX) im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Leistungsarten und ausgewählten Altersgruppen	27
	Abbildung	28

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), sowie das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹.

Mit Wirkung des Berichtsjahres 2020 hat der Gesetzgeber die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (ehemals 6. Kapitel SGB XII) ausgegliedert und durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in das Rehabilitations- und Teilhaberecht (SGB IX) übernommen.

Für die Gewährung der Hilfen sind die Landkreise und kreisfreien Städte (örtlicher Träger) sowie die Sozialagentur Sachsen-Anhalts (überörtlicher Träger) zuständig.

Die Sozialhilfestatistik gliedert sich in folgende Erhebungen:

1. Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII
2. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
3. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (zentrale Bundesstatistik)
4. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
5. Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
6. Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Die Erhebungen liefern Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen der SGB sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Erfasst wird die Gesamtheit der Ausgaben und Einnahmen, die im Laufe des Berichtsjahres im Rahmen der Leistungen der SGB XII und IX (Eingliederungshilfe) registriert wurden. Es werden die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen bis 31.12. des Berichtsjahres nachgewiesen. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt.

Die als Bruttoausgaben angegebenen Beträge stellen reine Leistungsausgaben dar, Verwaltungskosten sind darin nicht enthalten. Ebenso werden Investitionsausgaben oder Zuschussbedarf für unterhaltene Einrichtungen, sowie allgemeine Kosten der Schaffung, nicht erfasst. Ausnahme bilden die Investitionskosten nach dem SGB XI, die im Rahmen der Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege in die Bedarfsberechnung einbezogen und vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Erstattungen der Sozialhilfeträger untereinander bleiben unberücksichtigt. Ebenso wie die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund Ländern und Gemeinden. Ausnahmen bilden Fälle bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit. Es werden jeweils separat erfasst die Ausgaben und Einnahmen für:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB IX)

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Zum Jahresende erfolgt die Ermittlung des Jahresendbestandes der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Bei der statistischen Erfassung der Hilfen in besonderen Lebenslagen wird jede einzelne Hilfeempfängerin oder jeder Hilfeempfänger, die oder der im Laufe des Berichtsjahres eine der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel erhalten hat, gezählt.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten.

Bei der Abrechnung der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes dienen soll. Die Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als zentrale Quartalerhebung im Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Als Geheimhaltungsverfahren für die Sozialhilfe- und Eingliederungshilfestatistik wurde die Einführung der 5er-Rundung ab BJ 2020 beschlossen.

Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Für die Umsetzung der 5er-Rundung wurde folgende Formel verwendet: VRUNDEN(Zahl; 5)

Mit Umsetzung des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben!

Die Erhebungsunterlagen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- genau Null oder auf Null geändert
LHS Landeshauptstadt

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

1. Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

1.1 Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Jahr 2023

Hilfeart	Bruttoausgaben	Einnahmen	Darunter Leistungen von Sozialleistungsträgern	Nettoausgaben
	insgesamt			
Hilfe zum Lebensunterhalt	44 708 891	2 159 043	746 721	42 549 848
Hilfe zur Pflege	83 536 239	286 074	277 419	83 250 165
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	5 527 898	47 732	21 780	5 480 166
Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenhausbehandlung	14 996 691	145 615	135 813	14 851 076
Insgesamt	148 769 719	2 638 464	1 181 733	146 131 255
	darunter in Einrichtungen ¹			
Hilfe zum Lebensunterhalt	16 283 046	743 416	-	15 539 630
Hilfe zur Pflege	67 518 390	284 974	277 419	67 233 416
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	890 954	115	-	890 839
Zusammen	84 692 390	1 028 505	277 419	83 663 885
	überörtlicher Träger			
Hilfe zum Lebensunterhalt	16 283 950	743 331	-	15 540 619
Hilfe zur Pflege	83 536 239	285 474	277 419	83 250 765
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	2 137 824	115	-	2 137 709
Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenhausbehandlung	2 140 029	-	-	2 140 029
Insgesamt	104 098 042	1 028 920	277 419	103 069 122
	darunter in Einrichtungen ¹			
Hilfe zum Lebensunterhalt	16 275 329	743 331	-	15 531 998
Hilfe zur Pflege	67 518 390	284 974	277 419	67 233 416
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	890 954	115	-	890 839
Zusammen	84 684 673	1 028 420	277 419	83 656 253

¹ ohne Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung

1.2 Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2023 nach Hilfearten und regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben			
			zusammen	nach ausgewählten Hilfearten		
				Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattungen an Krankenkassen ¹	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
EUR						
Dessau-Roßlau, Stadt	2 573 414	52 299	2 521 115	1 622 837	675 607	222 671
Halle (Saale), Stadt	8 392 754	380 221	8 012 533	3 520 661	3 430 721	1 061 151
Magdeburg, LHS	5 729 768	120 689	5 609 079	4 266 125	1 167 058	175 896
Altmarkkreis Salzwedel	1 528 687	71 255	1 457 432	1 169 818	247 396	40 218
Anhalt-Bitterfeld	1 751 601	132 142	1 619 459	945 051	549 316	125 092
Börde	2 674 794	61 901	2 612 893	1 561 892	1 027 088	23 913
Burgenlandkreis	3 469 066	116 139	3 352 927	2 091 413	1 206 946	54 568
Harz	3 435 603	85 589	3 350 014	2 270 764	846 500	232 750
Jerichower Land	1 901 138	145 338	1 755 800	1 099 744	635 752	20 304
Mansfeld-Südharz	3 528 443	153 262	3 375 181	1 942 191	551 340	881 650
Saalekreis	2 707 119	61 567	2 645 552	1 786 161	594 982	265 009
Salzlandkreis	3 021 597	140 619	2 880 978	2 035 834	726 000	119 144
Stendal	2 101 006	47 719	2 053 287	1 547 528	491 693	14 066
Wittenberg	1 856 687	40 804	1 815 883	1 149 210	560 648	106 025
Sozialagentur Halle (Saale)	104 098 042	1 028 920	103 069 122	15 540 619	2 140 029	2 137 709
Sachsen-Anhalt	148 769 719	2 638 464	146 131 255	42 549 848	14 851 076	5 480 166

¹ Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung

1.3 Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX) im Jahr 2023 nach Leistungsarten

Leistungsart ----- Einnahmeart	Insgesamt ----- EUR
Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	678 891 541
und zwar	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	675 079
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	172 489 157
Leistung zur Teilhabe an Bildung	34 779 305
Leistungen zur sozialen Teilhabe	452 954 410
und zwar	
Leistung für Wohnraum	186 972
Assistenzleistungen	361 407 275
Heilpädagogische Leistungen	45 071 541
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	44 702 549
Leistung für ein Kraftfahrzeug	304 174
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	235 019
Besuchsbeihilfe	775 905
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	17 993 590
Einnahmen	20 758 600
davon	
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	800
übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich	
Unterhaltsverpflichtete	-
Leistungen von Sozialleistungsträgern	20 757 800
Sonstige Ersatzleistungen	-
Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	-
Nettoausgaben	658 132 941

2. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

2.1 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger/innen insgesamt	Darunter mit Hilfestellung durch den überörtlichen Träger	Und zwar aus Spalte 1		
			männlich ¹	weiblich ¹	in Einrichtungen
unter 3	145	5	60	80	-
3 - 7	240	25	125	115	20
7 - 11	325	70	200	125	70
11 - 15	450	140	255	195	135
15 - 18	155	115	100	55	110
18 - 21	100	70	60	40	30
21 - 25	100	50	60	40	-
25 - 30	150	45	85	65	5
30 - 40	460	130	300	160	30
40 - 50	675	170	490	185	80
50 - 60	1 165	460	820	345	365
60 - 65	1 375	405	680	695	365
65 - 70	675	385	385	290	375
70 - 75	330	330	225	105	330
75 - 80	175	175	90	90	175
80 - 85	210	210	70	140	210
85 und mehr	255	255	35	215	255
Insgesamt	6 985	3 030	4 040	2 950	2 560
darunter Nichtdeutsche	1 050	70	395	660	65

¹ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen
(3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Altersgruppen, Regelbedarfsstufen und Geschlecht**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Empfänger/-innen					
		davon					
		Regel- bedarfsstufe 1	Regel- bedarfsstufe 2	Regel- bedarfsstufe 3	Regel- bedarfsstufe 4	Regel- bedarfsstufe 5	Regel- bedarfsstufe 6
unter 3	145	-	-	-	-	-	145
3 - 7	240	-	-	-	-	70	175
7 - 11	325	-	-	-	-	325	-
11 - 15	450	-	-	-	140	310	-
15 - 18	155	-	-	-	155	-	-
18 - 21	100	30	40	30	-	-	-
21 - 25	100	45	55	-	-	-	-
25 - 30	150	100	45	5	-	-	-
30 - 40	460	315	115	30	-	-	-
40 - 50	675	485	110	80	-	-	-
50 - 60	1 165	650	150	365	-	-	-
60 - 65	1 375	695	315	365	-	-	-
65 - 70	675	200	100	375	-	-	-
70 - 75	330	-	-	330	-	-	-
75 - 80	175	-	-	175	-	-	-
80 - 85	210	-	-	210	-	-	-
85 und mehr	255	-	-	255	-	-	-
Insgesamt	6 985	2 520	925	2 225	295	700	315
darunter weiblich ¹	2 950	1 100	340	935	115	300	160

¹ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Und zwar Hilfeempfänger/-innen				
		außerhalb von Einrichtungen	Deutsche	Nichtdeutsche	männlich ¹	weiblich ¹
Dessau-Roßlau, Stadt	295	200	240	60	170	130
Halle (Saale), Stadt	760	480	610	150	410	350
Magdeburg, LHS	970	655	760	210	535	430
Altmarkkreis Salzwedel	255	195	230	20	150	100
Anhalt-Bitterfeld	340	225	290	50	185	155
Börde	440	255	390	50	240	195
Burgenlandkreis	445	290	305	140	240	205
Harz	655	395	595	60	395	260
Jerichower Land	295	200	265	30	185	110
Mansfeld-Südharz	460	315	410	50	275	185
Saalekreis	400	265	325	75	235	165
Salzlandkreis	590	370	530	60	345	245
Stendal	355	225	290	65	210	145
Wittenberg	295	205	275	20	175	120
Sachsen-Anhalt	6 555	4 270	5 515	1 040	3 755	2 800

¹ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Und zwar Hilfeempfänger/-innen					
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					
	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
Dessau-Roßlau, Stadt	20	20	5	60	105	85
Halle (Saale), Stadt	55	130	10	110	260	200
Magdeburg, LHS	45	100	20	180	415	215
Altmarkkreis Salzwedel	20	45	10	60	85	35
Anhalt-Bitterfeld	20	40	10	55	135	85
Börde	15	50	5	65	185	115
Burgenlandkreis	25	35	5	65	185	130
Harz	35	110	35	125	205	150
Jerichower Land	10	40	5	60	120	65
Mansfeld-Südharz	30	70	20	85	150	100
Saalekreis	20	60	10	75	150	90
Salzlandkreis	45	100	20	95	220	110
Stendal	20	40	5	75	130	80
Wittenberg	20	35	10	60	100	65
Sachsen-Anhalt	375	875	160	1 180	2 440	1 525

2.4 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2023 nach Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge und nach Altersgruppen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Empfänger/-innen		
		mit einem oder mehreren Mehrbedarfen ¹	Personen mit Bedarf für dezentrale Warmwasserversorgung	an Inhaber/-innen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen G
				bis zur Altersgrenze und voll erwerbsgemindert ²
unter 3	145	10	10	-
3 - 7	220	15	15	-
7 - 11	255	20	20	-
11 - 15	310	20	20	-
15 - 18	45	-	-	-
18 - 21	65	25	-	20
21 - 25	100	25	5	10
25 - 30	145	30	10	5
30 - 40	430	95	35	35
40 - 50	595	160	60	55
50 - 60	805	230	105	85
60 - 65	1 010	135	90	35
65 - 70	300	25	20	5
70 - 75	-	-	-	-
75 - 80	-	-	-	-
80 - 85	-	-	-	-
85 und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	4 425	795	390	255
Durchschnittsalter	42,0	45,4	45,2	46,6

¹ Empfängerinnen und Empfänger mit mehreren Mehrbedarfen werden nur einmal gezählt.

² Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII

3. Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt
3.1 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Dauer der Leistungsgewährung und Typ der Personengemeinschaft

Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	Davon mit einer bisherigen Dauer der Leistungsgewährung von ... bis unter ... Monaten								
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 48	48 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	4 110	345	265	275	240	935	470	420	355	805
und zwar										
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2 940	225	190	200	170	445	350	365	295	705
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	50	5	5	5	5	5	10	5	5	10
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person ³										
ohne Kinder unter 18 Jahren	260	25	10	25	15	75	55	15	10	20
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsbe- rechtigten Personen	95	5	5	10	10	35	30	5	-	5
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	760	85	55	40	45	375	30	30	40	65
In Einrichtungen	2 560	85	130	140	130	240	300	310	280	950
Personengemeinschaften insgesamt	6 670	430	390	415	375	1 175	770	730	635	1 755

¹ Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

² einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

³ nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

3.2 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach dem Bruttobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	Davon mit einem Bruttobedarf von ... bis unter EUR im Berichtsmonat								
		unter 400	400 - 500	500 - 600	600 - 700	700 - 800	800 - 900	900 - 1 000	1 000 - 1 500	1 500 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	4 110	65	125	445	515	445	795	735	905	85
und zwar										
Einzelne erwachsene leistungs- berechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2 940	15	5	220	165	355	755	665	740	20
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	50	-	-	-	-	-	-	-	20	30
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person ³										
ohne Kinder unter 18 Jahren	260	-	10	20	155	50	10	5	5	-
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsbe- rechtigten Personen	95	-	-	-	-	-	-	5	75	15
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	760	50	110	200	190	40	30	60	60	20
In Einrichtungen	2 560	1 990	5	-	15	175	200	85	85	10
Personengemeinschaften insgesamt	6 670	2 055	130	445	530	615	995	820	990	95

¹ Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

² einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften

³ nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

3.3 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach den anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	Davon						
		ohne anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	mit anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von ... bis unter ... EUR pro Monat					
			zusammen	1 - 200	200 - 300	300 - 400	400 - 500	500 und mehr
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2 940	250	2 690	245	395	985	850	225
männlich ⁴	1 780	160	1 620	90	225	635	540	135
weiblich ⁴	1 160	90	1 070	155	170	350	310	90
mit Kindern unter 18 Jahren	50	-	45	-	-	10	15	20
männlich ⁴	10	-	10	-	-	-	-	5
weiblich ⁴	40	-	40	-	-	5	15	20
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³								
ohne Kinder unter 18 Jahren	260	5	250	70	155	15	5	5
männlich ⁴	125	5	120	40	65	10	-	-
weiblich ⁴	135	5	130	30	85	5	5	5
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	-	-	-	-
männlich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
weiblich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	95	5	95	5	5	20	45	20
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	760	230	530	220	205	70	20	15
Personengemeinschaften insgesamt	4 110	495	3 620	540	760	1 095	935	285

¹ Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

² einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften

³ nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

⁴ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3.4 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach dem Nettobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	Davon mit einem Nettobedarf von ... bis unter ... EUR pro Monat						
		unter 100	100 - 200	200 - 300	300 - 500	500 - 750	750 - 1 000	1 000 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	4 110	150	250	385	780	1 010	810	725
und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 940	55	140	225	470	725	705	620
männlich ⁴	1 780	35	95	145	310	360	405	435
weiblich ⁴	1 160	20	45	85	160	370	300	185
mit Kindern unter 18 Jahren	50	-	-	5	5	5	10	30
männlich ⁴	10	-	-	-	-	-	-	5
weiblich ⁴	40	-	-	5	-	5	5	25
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person ³								
ohne Kinder unter 18 Jahren	260	10	20	15	40	155	15	5
männlich ⁴	125	5	10	5	25	70	5	-
weiblich ⁴	135	5	5	10	15	85	10	5
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-
männlich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
weiblich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsbe- rechtigten Personen	95	-	5	-	5	10	15	60
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	760	80	90	140	260	115	70	10
In Einrichtungen	2 560	335	1 670	25	100	215	140	75
Personengemeinschaften insgesamt	6 670	485	1 925	410	880	1 225	950	795

¹ Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

² einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften

³ nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

⁴ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3.5 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach Einkommensarten Typ der Personengemeinschaft

Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt ⁵	Davon						
		ohne angerechnetes Einkommen	mit angerechnetem bzw. in Anspruch genommenen Einkommen nach Arten					sonstige Einkünfte
			zusammen ⁵	und zwar ⁴				
				Erwerbseinkommen	Rente wegen Erwerbsminderung ⁷	Altersrente ⁷	öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 940	1 425	1 515	40	935	330	50	220
männlich ⁴	1 780	895	885	25	685	95	30	100
weiblich ⁴	1 160	530	630	10	245	230	25	120
mit Kindern unter 18 Jahren	50	5	45	-	10	-	40	10
männlich ⁴	10	5	5	-	5	-	5	-
weiblich ⁴	40	5	35	-	10	-	35	10
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³								
ohne Kinder unter 18 Jahren	260	100	160	-	25	80	-	60
männlich ⁴	125	45	80	-	10	40	-	35
weiblich ⁴	135	55	80	-	10	40	-	25
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	-	-	5	-
männlich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
weiblich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	95	25	70	5	10	30	5	30
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	760	135	630	-	-	-	620	50
Personengemeinschaften insgesamt	4 110	1 690	2 420	45	980	440	720	375

¹ Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

² einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften

³ nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

⁴ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

⁵ Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden nur einmal gezählt.

⁶ Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden bei jeder zutreffenden Einkommensart gezählt.

⁷ Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung, sowie Alterssicherung der Landwirte

3.6 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach angerechnetem Einkommen in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft

Typ der Personengemeinschaft ¹	Insgesamt	Davon						
		ohne angerechnetes Einkommen	mit angerechnetem Einkommen					
			zusammen	in Höhe von ... bis unter ... EUR im Berichtsmonat				
1 - 150	150 - 250	250 - 400		400 - 625				
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 940	1 425	1 515	325	145	240	515	295
männlich ⁴	1 780	895	885	105	85	160	365	170
weiblich ⁴	1 160	530	630	220	60	75	150	125
mit Kindern unter 18 Jahren	50	5	45	5	-	5	15	20
männlich ⁴	10	5	5	-	-	-	-	5
weiblich ⁴	40	5	35	-	-	5	15	15
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person ³								
ohne Kinder unter 18 Jahren	260	100	160	80	20	15	35	10
männlich ⁴	125	45	80	40	10	10	15	5
weiblich ⁴	135	55	80	40	10	5	20	5
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	-	-	-	5
männlich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
weiblich ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften ² mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	95	25	70	15	15	15	10	20
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	760	135	630	60	15	350	145	60
Personengemeinschaften insgesamt	4 110	1 690	2 420	480	200	620	720	400

¹ Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

² einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften

³ nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

⁴ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3.7 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2023 nach dem Typ der Personengemeinschaft und Wohnort in Sachsen-Anhalt

Wohnort der Personengemeinschaft (Sitz des Trägers)	Personengemeinschaften ¹ insgesamt	Davon							
		in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen						
			zu- sammen	und zwar					
				Ehepaare/ Lebenspartner- schaften ³ mit erwachsenen leistungs- berechtigten Personen ⁴	Einzelne erwachsene leistungs- berechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren		Leistungs- berechtigte Minderjährige ohne leistungs- berechtigte erwachsene Personen	
männlich ²	weiblich ²								
Dessau-Roßlau, Stadt	275	100	175	10	-	85	55	20	
Halle (Saale), Stadt	730	280	450	30	5	150	135	130	
Magdeburg, LHS	920	315	605	70	5	235	190	100	
Altmarkkreis Salzwedel	240	60	180	10	5	85	40	40	
Anhalt-Bitterfeld	325	115	210	15	5	90	70	30	
Börde	420	185	235	20	5	90	75	45	
Burgenlandkreis	415	155	260	45	-	90	90	35	
Harz	625	260	365	25	5	190	85	65	
Jerichower Land	285	95	190	5	-	100	50	35	
Mansfeld-Südharz	440	145	295	35	-	135	70	55	
Saalekreis	385	135	250	35	-	105	65	50	
Salzlandkreis	565	220	340	35	-	130	100	75	
Stendal	335	130	210	15	5	95	65	35	
Wittenberg	285	90	190	15	5	90	45	35	
Sachsen-Anhalt	6 240	2 285	3 960	355	50	1 670	1 135	745	

¹ Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

² Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften

⁴ nach dem 3. Kapitel des SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt

4. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

4.1 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des IV. Quartals 2023 nach Ort der Leistungserbringung, Geschlecht und Durchschnittsbetrag der Leistungsart

Empfängergruppe/ Ort der Leistungserbringung	Empfänger/-innen insgesamt	Durchschnitt des letzten Monats im Quartal in EUR		
		Bruttobedarf	Unterkunft und Heizung ¹	Nettobedarf
Insgesamt	25 005	871	338	613
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	22 670	872	333	623
in Einrichtungen	2 340	859	378	514
darunter männlich ² zusammen	14 035	874	337	617
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	12 635	875	332	627
in Einrichtungen	1 395	862	378	529
darunter weiblich ² zusammen	10 975	868	338	607
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	10 030	869	335	618
in Einrichtungen	940	854	378	492

¹ Der Durchschnittsbetrag bezieht sich nur auf die Empfänger/-innen der Leistung.

² Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4.2 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des IV. Quartals 2023 nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger/-innen insgesamt	Davon		Darunter in Einrichtungen
		männlich ²	weiblich ²	
18 - 21	380	220	165	20
21 - 25	955	565	385	45
25 - 30	1 290	760	530	75
30 - 40	4 775	2 870	1 905	225
40 - 50	2 760	1 715	1 045	240
50 - 60	2 610	1 690	920	380
60 - 65	1 745	1 150	590	310
65 - 70	4 535	2 430	2 105	305
70 - 75	3 195	1 580	1 615	250
75 - 80	1 300	565	735	150
80 - 85	800	290	510	155
85 - 90	485	160	325	115
90 und älter	175	35	140	65
Insgesamt	25 005	14 035	10 975	2 340
davon				
18 Jahre bis unter der Altersgrenze ¹	14 860	9 195	5 665	1 370
Altersgrenze und älter ¹	10 145	4 840	5 305	970

¹ Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII

² Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4.3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des IV. Quartals 2023 nach regionaler Gliederung, Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/-innen insgesamt	Darunter deutsch	Und zwar aus Spalte 1		
			männlich ¹	weiblich ¹	in Einrichtungen
Dessau-Roßlau, Stadt	825	620	440	390	-
Halle (Saale), Stadt	2 530	1 945	1 395	1 130	-
Magdeburg, LHS	2 740	1 925	1 400	1 340	-
Altmarkkreis Salzwedel	690	595	390	295	-
Anhalt-Bitterfeld	1 275	1 070	740	535	-
Börde	1 150	990	655	495	-
Burgenlandkreis	1 560	1 200	800	760	-
Harz	1 805	1 605	1 005	800	-
Jerichower Land	615	525	350	270	-
Mansfeld-Südharz	1 255	1 160	730	530	-
Saalekreis	1 445	1 235	810	640	-
Salzlandkreis	1 930	1 665	1 060	870	-
Stendal	820	740	465	355	-
Wittenberg	935	845	540	395	-
Sozialagentur Halle (Saale)	5 425	5 350	3 250	2 175	2 340
Sachsen-Anhalt	25 005	21 470	14 035	10 975	2 340

¹ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

5.1 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 sowie am Jahresende nach Hilfearten

Hilfeart ¹	Empfänger/-innen im Laufe des Berichtsjahres	Darunter in Einrichtungen	Empfänger/-innen am Jahresende
	Personen		
	insgesamt		
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII insgesamt²	12 815	9 985	8 590
und zwar			
Hilfen zur Gesundheit ³	50	-	35
Hilfe zur Pflege	10 995	9 795	8 060
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	1 865	235	535
	darunter weiblich ⁴		
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zusammen ²	7 110	5 650	4 815
und zwar			
Hilfen zur Gesundheit ³	30	-	20
Hilfe zur Pflege	6 280	5 585	4 595
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	855	100	225

¹ Empfänger/-innen verschiedener Hilfearten werden bei jeder Leistungsart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

² Mehrfachzahlungen sind nur in soweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

³ unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen

⁴ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.2 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 sowie am Jahresende nach regionaler Gliederung und Geschlecht

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/-innen im Laufe des Berichtsjahres ¹		Davon		Empfänger/-innen am Jahresende	
	insgesamt ²	darunter überörtlicher Träger	männlich ³	weiblich ³	insgesamt ²	darunter überörtlicher Träger
Dessau-Roßlau, Stadt	45	-	25	25	-	-
Halle (Saale), Stadt ⁴	12 005	11 435	5 255	6 750	8 475	8 450
Magdeburg, LHS	55	-	25	30	20	-
Altmarkkreis Salzwedel	20	-	15	5	5	-
Anhalt-Bitterfeld	85	-	55	30	35	-
Börde	20	-	5	15	10	-
Burgenlandkreis	45	-	15	25	5	-
Harz	120	-	65	55	5	-
Jerichower Land	15	-	5	15	-	-
Mansfeld-Südharz	215	-	135	85	-	-
Saalekreis	80	-	50	30	25	-
Salzlandkreis	60	-	40	25	5	-
Stendal	10	-	-	10	-	-
Wittenberg	25	-	10	15	-	-
Sachsen-Anhalt	12 815	11 435	5 700	7 110	8 590	8 450

¹ Empfänger/-innen verschiedener Hilfearten werden bei jeder Leistungsart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

² Mehrfachzählungen sind nur in soweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

³ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

⁴ einschließlich Abrechnung der Sozialagentur Halle als überörtlicher Träger

5.3 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	insgesamt ²	Und zwar ^{1, 2}						
		im Alter von ... bis unter ... Jahren				Hilfe zur Pflege	in Einrich- tungen	nachr.: Anspruchs- berechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und älter			
Dessau-Roßlau, Stadt	45	-	15	20	10	-	-	190
Halle (Saale), Stadt ³	12 005	65	410	2 375	9 150	10 995	9 985	920
Magdeburg, LHS	55	-	5	20	30	-	-	525
Altmarkkreis Salzwedel	20	-	5	5	10	-	-	40
Anhalt-Bitterfeld	85	-	60	20	5	-	-	155
Börde	20	-	5	5	10	-	-	160
Burgenlandkreis	45	5	15	20	5	-	-	455
Harz	120	-	45	60	15	-	-	240
Jerichower Land	15	-	5	5	5	-	-	100
Mansfeld-Südharz	215	-	130	65	20	-	-	100
Saalekreis	80	-	30	40	15	-	-	65
Salzlandkreis	60	-	30	25	5	-	-	225
Stendal	10	-	-	5	5	-	-	150
Wittenberg	25	-	10	5	10	-	-	120
Sachsen-Anhalt	12 815	75	760	2 675	9 300	10 995	9 985	3 440

¹ Empfänger/-innen verschiedener Hilfearten werden bei jeder Leistungsart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

² Mehrfachzählungen sind nur in soweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

³ einschließlich Abrechnung der Sozialagentur Halle als überörtlicher Träger

5.4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und Wohnort in Sachsen-Anhalt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	insgesamt ²	Und zwar ^{1, 2}						
		im Alter von ... bis unter ... Jahren				Hilfe zur Pflege	in Einrich- tungen	nachr.: Anspruchs- berechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und älter			
Dessau-Roßlau, Stadt	555	-	25	110	420	495	390	240
Halle (Saale), Stadt	1 755	25	160	415	1 155	1 250	980	480
Magdeburg, LHS	1 395	5	50	290	1 050	1 260	1 150	620
Altmarkkreis Salzwedel	275	-	5	45	225	250	235	55
Anhalt-Bitterfeld	680	5	60	130	490	580	490	165
Börde	910	5	10	195	700	880	825	200
Burgenlandkreis	980	10	35	155	780	905	830	480
Harz	1 165	5	55	235	870	1 025	995	275
Jerichower Land	420	-	10	70	340	395	385	110
Mansfeld-Südharz	900	-	135	180	585	670	620	120
Saalekreis	755	5	70	185	500	600	485	75
Salzlandkreis	1 055	5	45	210	790	955	920	250
Stendal	535	-	15	120	395	495	455	180
Wittenberg	435	-	25	85	325	375	350	145
Sachsen-Anhalt	11 820	75	695	2 425	8 625	10 130	9 115	3 395

¹ Empfänger/-innen verschiedener Hilfearten werden bei jeder Leistungsart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

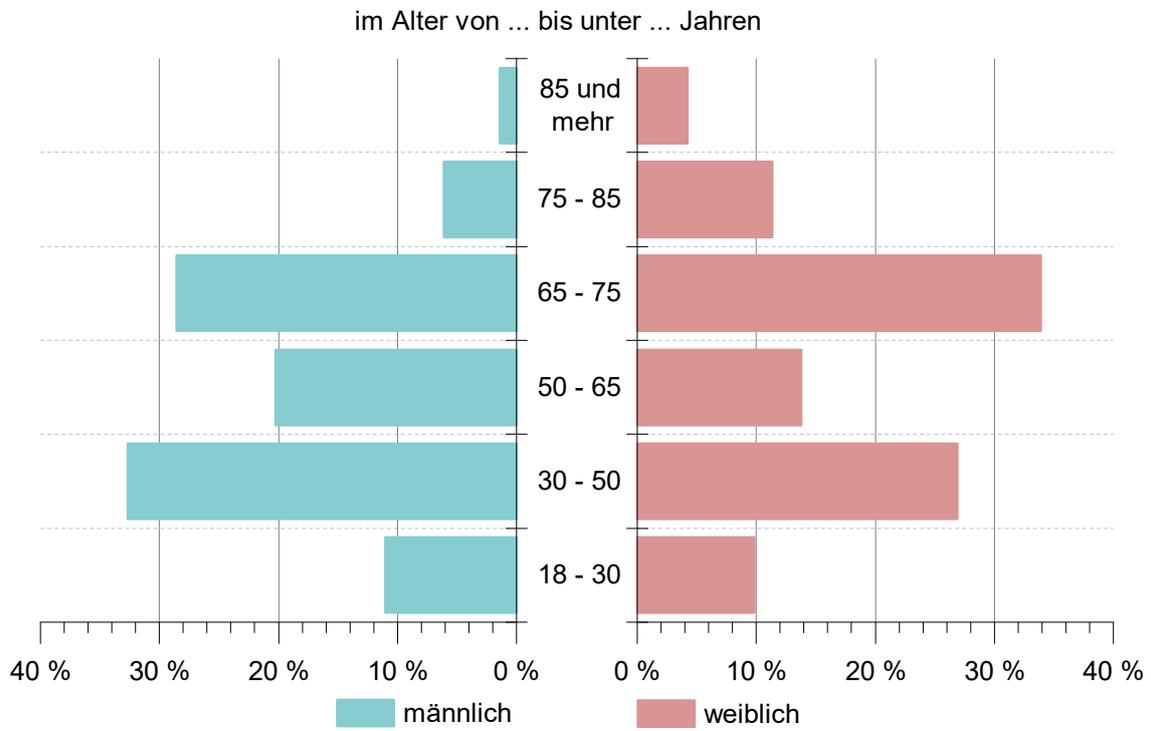
² Mehrfachzählungen sind nur in soweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

6. Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe (SGB IX) im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Leistungsarten und ausgewählten Altersgruppen

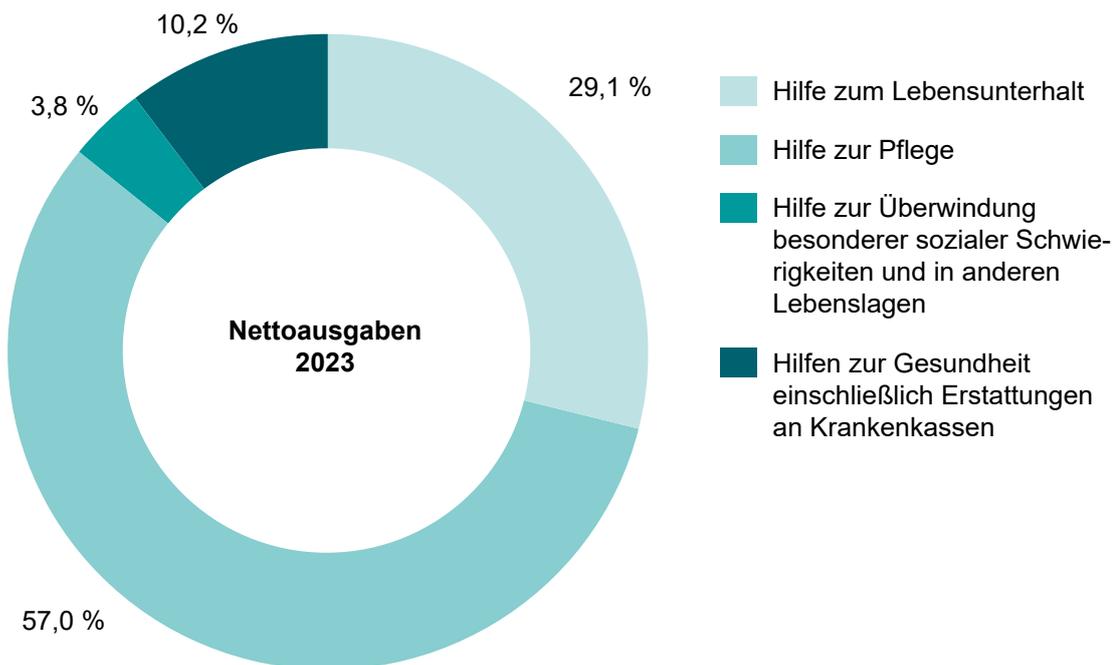
Leistungsart ¹	Und zwar				
	Empfänger/ -innen insgesamt	im Alter von ... bis unter ... Jahren			
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und älter
Personen					
Insgesamt	30 820	8 850	8 215	11 225	2 535
und zwar					
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	30	10	10	-	5
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10 760	-	4 860	5 725	180
Leistung zur Teilhabe an Bildung	2 000	1 925	70	5	-
Leistungen zur sozialen Teilhabe	23 830	7 170	5 490	8 700	2 470
und zwar					
Leistung für Wohnraum	85	-	25	35	20
Assistenzleistungen	15 585	490	4 750	8 015	2 335
Heilpädagogische Leistungen	6 685	6 685	-	-	-
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	3 095	60	1 150	1 410	475
Leistung für ein Kraftfahrzeug	15	-	5	10	-
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	115	25	35	50	10
Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe	75	25	25	20	5
Besuchsbeihilfe	755	100	310	315	30
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	5 620	545	2 095	2 580	405

¹ Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt, im Insgesamt sind Mehrfachzählungen insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

**Altersgliederung der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung
(4. Kapitel SGB XII) am Ende des IV. Quartals 2023 nach Geschlecht**



Anteil der Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach SGB XII im Jahr 2023



Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2022

EH1
Hinweis:

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation ausschließlich mit eSTATISTIK.core vorzunehmen.

Allgemeine Angaben

Auskunftsgebende Stelle (Kennnummer des Trägers)	1-11	<input type="text"/>
		Land Kreis Gemeinde
Kennnummer des/der Leistungsberechtigten	12-22	<input type="text"/>

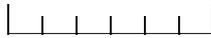
Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Wohnort	23-33	<input type="text"/>
		Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil (freiwillige Angabe)
Geschlecht		
Männlich	34	<input type="checkbox"/> 1
Weiblich	34	<input type="checkbox"/> 2
Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	34	<input type="checkbox"/> 3
Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	34	<input type="checkbox"/> 7
Geburtsmonat/Geburtsjahr	35-40	<input type="text"/>
		Monat Jahr
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel A , siehe separate Unterlage	41-43	<input type="text"/>
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
Ja	44	<input type="checkbox"/> 1
Nein	44	<input type="checkbox"/> 2
Unbekannt	44	<input type="checkbox"/> 3
Beginn der Leistung	45-50	<input type="text"/>
		Monat Jahr
Ende der Leistung	51-56	<input type="text"/>
		Monat Jahr

Angaben zu den Hilfeleistungen

Die folgenden Merkmale sind **zum Jahresende (31.12.)** zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres:

Höhe des aufgebrachtten Beitrags nach § 92 SGB IX

57–62 
Volle Euro

Angerechnetes Einkommen

63 1 Ja

63 2 Nein

Einkommen aus sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit

64

darunter:

Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen

65

Einkommen aus nicht sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung

66

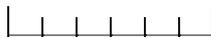
Renteneinkünfte

67

sonstige Einkünfte

68

Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets

69–74 
Volle Euro

Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem

Ja Nein Unbekannt

Zweiten Buch (SGB II)

75 1 2 3

Elften Buch (SGB XI)

76 1 2 3

Zwölften Buch (SGB XII)

77 1 2 3

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX							
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	78 <input type="checkbox"/>			79 <input type="checkbox"/>			80–85 <input type="checkbox"/>
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX							
Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	86 <input type="checkbox"/>			87 <input type="checkbox"/>			88–93 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	94 <input type="checkbox"/>			95 <input type="checkbox"/>			96–101 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	102 <input type="checkbox"/>		103 <input type="checkbox"/>	104 <input type="checkbox"/>		105 <input type="checkbox"/>	106–111 <input type="checkbox"/>
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX							
Leistung zur Teilhabe an Bildung	112 <input type="checkbox"/>		113 <input type="checkbox"/>	114 <input type="checkbox"/>		115 <input type="checkbox"/>	116–121 <input type="checkbox"/>
Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX							
Leistung für Wohnraum	122 <input type="checkbox"/>			123 <input type="checkbox"/>			124–129 <input type="checkbox"/>
davon:							
in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	130 <input type="checkbox"/>			131 <input type="checkbox"/>			132–137 <input type="checkbox"/>
in einer besonderen Wohnform	138 <input type="checkbox"/>			139 <input type="checkbox"/>			140–145 <input type="checkbox"/>
in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	146 <input type="checkbox"/>			147 <input type="checkbox"/>			148–153 <input type="checkbox"/>
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX	154 <input type="checkbox"/>	155 <input type="checkbox"/>	156 <input type="checkbox"/>	157 <input type="checkbox"/>	158 <input type="checkbox"/>	159 <input type="checkbox"/>	160–165 <input type="checkbox"/>
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	166 <input type="checkbox"/>		167 <input type="checkbox"/>	168 <input type="checkbox"/>		169 <input type="checkbox"/>	170–175 <input type="checkbox"/>
Heilpädagogische Leistung	176 <input type="checkbox"/>		177 <input type="checkbox"/>	178 <input type="checkbox"/>		179 <input type="checkbox"/>	180–185 <input type="checkbox"/>
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	186 <input type="checkbox"/>		187 <input type="checkbox"/>	188 <input type="checkbox"/>		189 <input type="checkbox"/>	190–195 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Förderung der Verständigung	196 <input type="checkbox"/>	197 <input type="checkbox"/>	198 <input type="checkbox"/>	199 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>	201 <input type="checkbox"/>	202–207 <input type="checkbox"/>
Leistung für ein Kraftfahrzeug	208 <input type="checkbox"/>			209 <input type="checkbox"/>			210–215 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	216 <input type="checkbox"/>	217 <input type="checkbox"/>	218 <input type="checkbox"/>	219 <input type="checkbox"/>	220 <input type="checkbox"/>	221 <input type="checkbox"/>	222–227 <input type="checkbox"/>

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte	
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	228 <input type="checkbox"/>			229 <input type="checkbox"/>			230–235 <input type="checkbox"/>
Besuchsbeihilfe	236 <input type="checkbox"/>			237 <input type="checkbox"/>			238–243 <input type="checkbox"/>
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	244 <input type="checkbox"/>	245 <input type="checkbox"/>	246 <input type="checkbox"/>	247 <input type="checkbox"/>	248 <input type="checkbox"/>	249 <input type="checkbox"/>	250–255 <input type="checkbox"/>

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

EH1

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch.....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch.....	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch.....	Serbien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
169	weißrussisch.....	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch.....	Grenada
345	guatemaltekisch	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch	Suriname
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau).....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate.....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch	Georgien

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch.....	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2022

EH1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2022

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 04.11.2020 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen:																																
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Örtlicher Träger</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																															
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																															
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100	GV 100																																
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
		<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.</p>																																

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Träger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter fortlaufend ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Amtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftgebenden Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die bisherige Kennnummer von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII kann auch für die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden.</p>

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit</p> <p>1 = männlich,</p> <p>2 = weiblich,</p> <p>3 = divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder</p> <p>7 = ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)</p> <p>anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</p>
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat (Geb_Monat)	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr (Geb_Jahr)	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit (Staatsang)	3	<p>Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.³</p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (Mit_and_LB_zusammen)	1	<p>Hier ist mit</p> <p>1 = ja</p> <p>2 = nein oder</p> <p>3 = unbekannt</p> <p>anzugeben, ob die Person mit anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zusammenlebt.</p> <p>Mit 1 = ja ist zu signieren, wenn die leistungsberechtigte Person</p>

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - in einer Einrichtung, in der weitere Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe leben bzw. in einer besonderen Wohnform mit einer weiteren Person zusammenlebt, - in einer Wohngemeinschaft mit anderen Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe lebt, oder - in einer (eigenen) Wohnung mit einer oder mehreren anderen Leistungsempfängern zusammenlebt (bspw. zwei oder mehr leistungsberechtigte Kinder in einer Familie oder ein leistungsberechtigter Elternteil und ein leistungsberechtigtes Kind in der Familie) <p>Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn den Trägern die Information, ob Personen mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben, grundsätzlich nicht bekannt ist bzw. gesicherte Informationen hierüber nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.</p>

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Beginn bzw. ein evtl. Ende der Hilfe anzugeben. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs ab Berichtsjahr 2020 ausschließlich für den Bezug von Leistungen insgesamt erfasst. Aufgrund der o.a. fehlenden Ausrichtung der Eingliederungshilfe an einer bestimmten Wohnform und der daraus folgenden fehlenden Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung entfällt daher auch eine separate Erfassung von Beginn und Ende der Leistung in Einrichtungen wie in der bisherigen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Wenn der Leistungsempfänger unmittelbar vor dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 ununterbrochen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen hat, ist als Datum des Beginns des Leistungsbezugs der Beginn des letzten nicht unterbrochenen Leistungsbezugs nach dem SGB XII anzugeben. Wird in den Folgejahren die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Wurden am 31.12. des Vorjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr **dann** ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe zu signieren, **wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt**. Als Beginn der Leistung zählt grundsätzlich der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Liegt am Jahresende (31.12.) kein Leistungsbezug vor, ist somit ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen **(bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf der nächsten Seite)**.

Als Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- (1) Eine Person erhielt bereits seit 18. August 2018 und damit vor dem Jahr 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, bis einschließlich 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII. Der Beginn der erstmaligen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe ist mit „08 2018“ in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe zu erfassen.
- (2) Die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 30. September 2020. Vor dem Jahr 2020 hat die Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen. Als Beginn ist der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 30.09.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ einzutragen.
- (3) Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2020. Am Jahresende besteht weiterhin eine Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Als Beginn ist der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren. Es ist kein Ende der Leistungsgewährung zu erfassen.
- (4) Die Hilfeleistung beginnt am 04. März 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Es ist bekannt, dass ab 01.01.2021 keine Leistungsgewährung mehr erfolgt. Als Beginn ist der März 2020, also „03 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 31.12.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2021, also „01 2021“ einzutragen. Es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen.

Hinweis:

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen. **Beispiel 1:** Eine Person erhält Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst. Die Beförderung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Leistungen zur Beförderung zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden (bspw. aufgrund Familienurlaubs während der Weihnachtsferien oder zu Silvester/Neujahr) keine Assistenzleistungen erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Eingliederungshilfe. Für die Person sind diese Assistenzleistungen (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres, **am Jahresende und** bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung **innerhalb des Berichtsjahres** stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und **anschließender Wiederaufnahme im Laufe des **aktuellen** Berichtsjahres** ist somit **kein Ende** und **kein Neubeginn** des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im vorherigen Berichtsjahr kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01/2018 und ein Ende mit 04/2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01/2018 und es sind **alle im Laufe des Jahres und** die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Es ist kein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2020 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2020 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2021 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2021. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2021 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2020 zu erfassen.

Hinweis: die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die heilpädagogischen Leistungen sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn und Ende der Leistungsgewährung		
EF 301 – Beginn der Leistung insgesamt		Als Beginn der Leistung zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.
EF 301U1 – Monat (Beginn_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung darf bei ununterbrochener Leistungsinanspruchnahme grundsätzlich nicht geändert werden! Dies gilt insbesondere für den Fall eines (erfolgten) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. In diesen Fällen ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umstieg der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung des/der Leistungsberechtigten beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt des Software-Wechsels oder Software-Updates als Leistungsbeginn erfasst wird. (2) Der Zeitpunkt des Beginns eines Leistungsbezugs darf nicht nach dem aktuellen Berichtsjahr liegen. (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
EF 301U2 – Jahr (Beginn_Eingl_Jahr)	4	
EF 302 – Ende der Leistung insgesamt		Bei Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist als Ende des Leistungsbezugs – getrennt nach Monat und Jahr – der Monat anzugeben, in dem der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.
EF 302U1 – Monat (Ende_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Ein Ende des Leistungsbezugs darf ausschließlich bei tatsächlicher Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgen. Dies gilt
EF 302U2 – Jahr (Ende_Eingl_Jahr)	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>insbesondere für den Fall eines (anstehenden) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt eines evtl. Endes des Leistungsbezugs darf nicht vor dem angegebenen Beginn des Leistungsbezugs liegen!</p> <p>(3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.</p>
<p>Die folgenden Merkmale (EF 303 – EF 313) sind für Empfänger/innen am Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres. Liegt ein Ende des Leistungsbezugs vor dem 31.12. des Jahres vor, sind die (EF 303 – EF 313) nicht zu erfassen!</p>		
<p>EF 303 – Höhe des aufgebracht Beitrags nach § 92 SGB IX (Aufgebr_ Beitrag)</p>	<p>6</p>	<p>Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten richtet.</p> <p>Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist gemäß § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen.</p> <p>Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX).</p> <p>Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.</p> <p>Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung in § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) - für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. <p>Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist hier (für den Monat Dezember) statistisch zu erfassen.</p> <p>§ 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in.</p> <p>Erfasst werden soll der Eigenbeitrag des/der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung. Ausdrücklich nicht zu erfassen ist die tatsächliche Zahlung des Leistungsempfängers, da diese sich vom Eigenbeitrag nach § 92 SGB IX (in Höhe von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens) unterscheiden kann.</p>
EF 304 – Angerechnetes Einkommen (Anger_Einkommen)	1	<p>Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein</p> <p>anzugeben, ob Einkommen des/der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – bzw. bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – (im Monat Dezember) angerechnet wurde.</p> <p><u>Hinweise:</u> (1) Bei Erfassung des Merkmals „Anger_Einkommen“ mit „1 = ja“ ist mindestens eine der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) mit „1 = ja“ zu erfassen! (2) Umgekehrt ist eine Erfassung der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) nicht zulässig, wenn das Merkmal „Anger_Einkommen“ mit „2 = nein“ erfasst wird.</p>
EF 305 – Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit (Einkommen_SozVerspfl_Selbst)	1	<p>Mit 1 = ja</p> <p>ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.</p>
Darunter EF 306 – Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Einkommen_Werkst)	1	<p>Mit 1 = ja</p> <p>ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet wurde.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zählen daher zum Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 307 – Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (bzw. nicht selbständiger Tätigkeit) – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 308 – Renteneinkünfte (Rente)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Renteneinkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurden – unabhängig von deren Art bzw. deren Herkunft. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente) – Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse – Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Angehörige freier Berufe) – (Alters-)Renten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene (Alters-)Renten – Renten aus privater Vorsorge (u.a. Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne wie z.B. Riester-Renten, private Rentensparpläne, etc.) – Renten aus betrieblicher Vorsorge Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 309 – Sonstige Einkünfte (Sonst_Eink)	1	<p>Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) sonstige Einkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechende Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils –, die nicht in einer der oben genannten Kategorien einzuordnen sind, angerechnet wurden. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.</p>
Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets		
EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Leist_pB)	6	<p>Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Nach § 29 Absatz 1 SGB IX können <u>Leistungen zur Teilhabe</u> durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX bestimmen sich Höhe und Umfang der Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem individuellen Bedarf. Das Persönliche Budget kann von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung oder von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Nach § 29 Absatz 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Zu erfassen ist die für den Monat Dezember des Berichtsjahres gewährte Höhe des Persönlichen Budgets. In begründeten Fällen können auch Gutscheine ausgegeben werden. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger als erfüllt. Bei einer Ausgabe eines Gutscheins ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Höhe des Gutscheins zu erfassen, unabhängig davon, ob der Gutschein in Anspruch genommen wurde.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ist stets die Leistung zu erfassen, im Rahmen derer das Persönliche Budget gewährt wird. - Eine Erfassung ausschließlich von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets für eine/n Leistungsberechtigte/n – ohne Erfassung mindestens einer der Leistungen der Eingliederungshilfe – ist nicht zulässig.
Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XI oder SGB XII		
EF 311 – Leistungen nach dem SGB II (Gleich_Bez_SGBII)	1	Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe am Jahresende (31.12.) erhalten, ist mit
EF 312 – Leistungen nach dem SGB XI (Gleich_Bez_SGBXI)	1	1 = ja, 2 = nein bzw.
EF 313 – Leistungen nach dem SGB XII (Gleich_Bez_SGBXII)	1	<p>3 = unbekannt</p> <p>zu erfassen, ob neben der Eingliederungshilfe im Monat Dezember gleichzeitig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI – Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII <p>bezogen wurden.</p> <p>Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn (bspw. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Trägern die Information über den gleichzeitigen Bezug dieser Leistungen grundsätzlich nicht bekannt ist oder b) es aufgrund der dem Träger bekannten Informationen zwar wahrscheinlich ist, dass dem Leistungsempfänger solche Leistungen zustehen, aber gesicherte Informationen über einen entsprechenden gleichzeitigen Bezug von Leistungen nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende

Zu erfassen ist jeweils mit „1 = ja“, ob eine Leistungsanspruchnahme der genannten Leistungen einschließlich deren jeweiliger Einzelleistungen im Laufe des Berichtsjahres sowie am Jahresende stattgefunden hat. Die Erfassung „am Jahresende“ bezieht sich bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen (EF 314 – EF 332) jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden. Werden Leistungen am 31.12. des Jahres erfasst, sind diese auch im Laufe des Berichtsjahres zu signieren.

Werden Leistungen nach den Vorschriften des SGB IX als pauschale Geldleistungen oder für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist dies zusätzlich mit „1 = ja“ – getrennt für „im Laufe des Berichtsjahres“ und „am Jahresende“, zu erfassen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhielt Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Jahres. Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Somit ist neben der Erfassung von „EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres“ zusätzlich auch „EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte“ mit „1 = ja“ zu erfassen.

Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro)

Zusätzlich zur Erfassung der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende sind zu den einzelnen Leistungsarten die jeweiligen Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres brutto, also ohne vorherigen Abzug eventueller darauf anrechenbarer Einkommen zu erfassen. Wurden Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und sind die konkreten Anteile der Bedarfe für jede Person bekannt, ist für jede Person der entsprechende Anteil zu erfassen. Sind die konkreten Anteile der Bedarfe jeder Person am

Gesamtbedarf der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung nicht bekannt, ist der Gesamtbedarf zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Für eine leistungsberechtigte Person wurden im Laufe des Jahres heilpädagogische Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

- a) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für mehrere, sondern ausschließlich für diese leistungsberechtigte Person erbracht. In diesem Fall ist der entsprechende Gesamtbedarf für die heilpädagogische Leistung zu erfassen.
- b) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für diese leistungsberechtigte Person allein, sondern für insgesamt vier Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Die konkreten Anteile jeder Person am Gesamtbedarf in Höhe von 200€ sind nicht bekannt. Für jede Person ist somit ein gleich hoher Anteil von 50€ (entspricht 25%) bei der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachten Leistung als Bedarf zu erfassen.

Bei der Erfassung der Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind auch die Beträge für Leistungen zu berücksichtigen, die als persönliches Budget gewährt wurden!

Beispiel:

Für eine Person werden über das ganze Jahr hinweg Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt. Ab Juli des Jahres erfolgt die Leistungsgewährung als persönliches Budget.

In EF314U3 sind die gesamten Bedarfe für Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Laufe des Jahres einschließlich der ab Juli gewährten Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen eines persönlichen Budgets zu erfassen.

In EF310 sind zudem die als persönliches Budget gewährten Leistungen für den Monat Dezember zu erfassen (ggf. zuzüglich anderer im Monat Dezember in Form eines Persönlichen Budgets gewährter Leistungen).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 314 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)		
EF 314U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_iL)	1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen
EF 314U2 – am Jahresende (Leist_med_Reha_JE)	1	nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Belastungserprobung und Arbeitstherapie b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation <p>c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
EF 314U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_Bedarf_IL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Hierzu zählen auch die in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommenen Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.</p>		
<p>Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX) Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX, 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> – Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX. <p>Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.</p>		
EF 315 – Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)		
EF 315U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_ankerk_Werkst_IL)	1	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere
EF 315U2 – am Jahresende (Leist_ankerk_Werkst_JE)	1	<ul style="list-style-type: none"> – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) <p>nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht. In der Regel sollen Leistungen im Arbeitsbereich längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das Alter für die Regelaltersrente nach dem SGB VI erreicht wird.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.</p> <p>Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX werden nach § 62 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.
EF 315U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_ankerk_Werkst_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 Absatz 1 und 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX. <p><u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Bedarfe einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Bedarfen von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.</p>
EF 316 – Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 316U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Dabei
EF 316U2 – am Jahresende (Leist_andere_Anbieter_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren oder keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung).</p> <p>Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder Träger ist dabei nicht vorgesehen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.</p>
EF 316U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_JE)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern zählt auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.
EF 317 – Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)		
EF 317U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 317U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL)	1	Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit . Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)).
EF 317U3 – am Jahresende (Leist_priv_oeff_AG_JE)	1	Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) kann nach § 61 Absatz 4 SGB IX von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 317U2 bzw. EF 317U4).
EF 317U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE)	1	
und zwar:		
EF 317U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX zählen neben dem Lohnkostenzuschuss und den Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX auch während der Ausführung der Leistungen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Wurden Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p> <p>Ein auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegter, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV hinausgehender, höherer Lohnkostenzuschuss ist bei der Erfassung der Bedarfe nicht zu berücksichtigen!</p> <p>Beispiel:</p> <p>Eine leistungsberechtigte Person erhält Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro (Höchstgrenze). Zusätzlich wird nach Landesrecht ein zusätzlicher Betrag von bspw. 100 Euro und somit insgesamt Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Höhe von 1.346 Euro gewährt. Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX sowie Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX fallen nicht an. In der Statistik sind in diesem Fall somit Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro zu erfassen.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>		
<p>EF 318 – Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)</p>		
<p>EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_iL)</p>	<p>1</p>	<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife).</p> <p>Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter
<p>und zwar:</p>		
<p>EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL)</p>	<p>1</p>	
<p>EF 318U3 – am Jahresende</p>	<p>1</p>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Teilh_Bild_JE)		deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).
und zwar:		
EF 318U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE)	1	<p>• Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).</p> <p>• Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX)</p> <p>(2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium). Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind.</p> <p>Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <p>• Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX).</p> <p>• Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX). <p>Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann nach § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 318U2 bzw. EF 318U4).</p>
EF 318U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
<p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.</p> <p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität, 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX. Zu beachten: Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Diese sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.</p>		
<p>EF 319 – Leistung für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX i.V. m. § 77 SGB IX)</p>		
<p>EF 319U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_IL)</p>	<p>1</p>	<p>Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. <u>Hinweise:</u> In den EF 320 bis EF 322 findet eine zusätzliche Differenzierung der Erfassung von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 320 bis EF 322) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 319) zu erfassen.</p>
<p>EF 319U2 – am Jahresende (Leist_Wohnraum_JE)</p>	<p>1</p>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 319U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. <u>Hinweis:</u> Die in EF 319 erfassten Bedarfe von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Bedarfe für Wohnraum in den EF 320 bis 322.
davon:		
EF 320 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen		
EF 320U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für <ul style="list-style-type: none"> - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt (Alleinerziehende). - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.
EF 320U2 – am Jahresende (Leist_Eig_Wohnung_JE)	1	
EF 320U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 321 – in einer besonderen Wohnform		
EF 321U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an
EF 321U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Bes_Wohnform_JE)		Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 321U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 322 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft		
EF 322U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_iL)	1	Hier sind die Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für <ul style="list-style-type: none"> - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
EF 322U2 – am Jahresende (Leist_WG_JE)	1	
EF 322U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer Wohngemeinschaft im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<p>Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</p> <p>Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.</p> <p>Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht.</p>		
<p><u>Hinweise:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 332). - Assistenzleistungen können auch zusammen mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden, bspw., wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Begleitung erforderlich ist oder der/die Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist. In diesem Fall ist sowohl eine der Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 SGB IX als auch eine Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX (EF 329) zu erfassen. - Hinsichtlich der Leistungen zur Erledigung des Haushalts ist zwischen Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu unterscheiden! Letztere beinhalten ausschließlich Verbrauchsausgaben wie bspw. Nahrungsmittel. Diese sind nicht Teil der Fachleistungen und somit grundsätzlich nicht in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen. Benötigen Leistungsberechtigte Unterstützung, weil sie erforderliche Tätigkeiten wie bspw. die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren und entsprechend hier statistisch zu erfassen. 		
<p>EF 323 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX</p>		
<p>EF 323U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_iL)</p>	<p>1</p>	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.</p> <p>Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein. Der Einkauf wird deshalb von einem/r Assistenten/in übernommen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie
<p>darunter:</p>		
<p>EF 323U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_iL)</p>	<p>1</p>	
<p>EF 323U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_iL)</p>	<p>1</p>	
<p>EF 323U4 – am Jahresende</p>	<p>1</p>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Assistenz_1_JE)		<p>- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.</p> <p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 323U2/EF 323U5 bzw. EF 323U3/EF 323U6).</p>
darunter:		
EF 323U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_JE)	1	
EF 323U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE)	1	
EF 323U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_Bedarf_iL)	6	<p>Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
EF 324 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		
EF 324U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_iL)	1	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften</p> <p>als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen).</p> <p>Beispiel:</p> <p>Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt – aktuell – nicht möglich. Ziel ist jedoch, dass die Person perspektivisch den Einkauf selbständig tätigen kann.</p>
darunter:		
EF 324U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_iL)	1	
EF 324U3 – am Jahresende (Leist_Assistenz_2_JE)	1	
darunter:		
EF 324U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die Person kann deshalb von einem/r Assistenten/in begleitet werden und ihr bspw. erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder Preise verglichen werden können.</p> <p>Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen.</p> <p>Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz für Eltern mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. <p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX können nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 324U2 bzw. EF 324U4).</p>
EF 324U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL)	6	<p>Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX)		
EF 325U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_iL)	1	Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine
darunter:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 325U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL)	1	<p>drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.</p> <p>In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 325U2 bzw. EF 325U4).</p>
EF 325U3 – am Jahresende (Leist_Heilpaed_JE)	1	
darunter: EF 325U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE)	1	
EF 325U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten heilpädagogischen Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden heilpädagogische Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
EF 326 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i.V. m. § 81 SGB IX)		
EF 326U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_iL)	1	<p>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die</p>
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 326U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_IL)	1	Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation
EF 326U3 – am Jahresende (Leist_Erwerb_Kennt_JE)	1	zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.
und zwar:		
EF 326U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE)	1	Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 116 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 326U2 bzw. EF 326U4).
EF 326U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 327 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. m. § 82 SGB IX)		
EF 327U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_IL)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).
und zwar:		
EF 327U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Foerd_Verst_pGl_IL)	1	
EF 327U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_pGl_IL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 327U4 – am Jahresende (Leist_Foerd_Verst_JE)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung können nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 327U2/EF 327U5 bzw. EF 327U3/EF 327U6).
und zwar:		
EF 327U5 – am Jahresende als pauschalierte Leistung (Leist_Foerd_Verst_pGL_JE)	1	
EF 327U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE)	1	
EF 327U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Förderung der Verständigung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Förderung der Verständigung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
<p>Leistungen zur Mobilität</p> <p>Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.</p> <p>Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung).</p>		
EF 328 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 328U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_IL)	1	Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen
EF 328U2 – am Jahresende (Leist_KFZ_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.</p> <p>Sie umfassen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, • für die erforderliche Zusatzausstattung, • zur Erlangung der Fahrerlaubnis, • zur Instandhaltung und • für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. <p>Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.</p>
EF 328U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für ein Kraftfahrzeug im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 329 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX)		
EF 329U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_iL)	1	<p>Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht.</p> <p>Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst können nach § 116 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 329U2/EF 329U5 bzw. EF 329U3/EF 329U6).</p>
und zwar:		
EF 329U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_iL)	1	
EF 329U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Befoerderung_mehr_LB_il)		
EF 329U4 – am Jahresende (Leist_Befoerderung_JE)	1	
und zwar:		
EF 329U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_JE)		
EF 329U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE)	1	
EF 329U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_Bedarf_il)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
EF 330 – Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX i.V. m. § 84 SGB IX)		
EF 330U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_il)	1	<p>Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.</p> <p>Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.</p> <p>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.</p> <p>Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.</p>
EF 330U2 – am Jahresende (Hilfsmittel_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 330U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Hilfsmittel im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 331 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX i.V. m. § 115 SGB IX)		
EF 331U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_iL)	1	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 331U2 – am Jahresende (Besuchsbeihilfe_JE)	1	
EF 331U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Besuchsbeihilfe im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe		
EF 332U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_iL)	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen, die nicht durch eine der oben genannten Einzelleistungen abgedeckt sind. Hierzu zählen bspw.: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu erfassen (EF 332U2 bzw. EF 332U5). – Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich
und zwar:		
EF 332U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_iL)		
EF 332U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leist_mehr_LB_iL)	1	
EF 332U4 – am Jahresende (Sonst_Leist_JE)	1	
und zwar:		
EF 332U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_JE)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 332U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leistt_mehr_LB_JE)	1	<p>ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX).</p> <p>Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 332U3 bzw. EF 332U6).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX (Inkrafttreten zum 01.11.2022).
EF 332U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_Bedarf_il)	6	<p>Neben den gewährten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden sonstige Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 08.11.2021 gegenüber Version 3 vom 04.11.2020

- Unterrichtung nach § 17 BStatG und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) (S. 1-4)
- EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (S. 9/10)
- Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres bzw. bei Unterbrechung der Leistungsgewährung (S. 11-13)
- Erfassung von Leistungen im Monat Dezember für Empfänger/innen am Jahresende (S. 16)
- EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (S. 20/21)
- Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro) (S. 23)
- EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (S. 44/45)

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 4 vom 08.11.2021 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22161.³)

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen:																																
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Örtlicher Träger</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																															
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																															
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100	GV 100																																
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
		<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.</p>																																

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Träger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter fortlaufend ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Amtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftgebenden Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die bisherige Kennnummer von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII kann auch für die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden.</p>

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit</p> <p>1 = männlich,</p> <p>2 = weiblich,</p> <p>3 = divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder</p> <p>7 = ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)</p> <p>anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</p>
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat (Geb_Monat)	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr (Geb_Jahr)	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit (Staatsang)	3	<p>Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁴</p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (Mit_and_LB_zusammen)	1	<p>Hier ist mit</p> <p>1 = ja</p> <p>2 = nein oder</p> <p>3 = unbekannt</p> <p>anzugeben, ob die Person mit anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zusammenlebt.</p> <p>Mit 1 = ja ist zu signieren, wenn die leistungsberechtigte Person</p>

⁴ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - in einer Einrichtung, in der weitere Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe leben bzw. in einer besonderen Wohnform mit einer weiteren Person zusammenlebt, - in einer Wohngemeinschaft mit anderen Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe lebt, oder - in einer (eigenen) Wohnung mit einer oder mehreren anderen Leistungsempfängern zusammenlebt (bspw. zwei oder mehr leistungsberechtigte Kinder in einer Familie oder ein leistungsberechtigter Elternteil und ein leistungsberechtigtes Kind in der Familie) <p>Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn den Trägern die Information, ob Personen mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben, grundsätzlich nicht bekannt ist bzw. gesicherte Informationen hierüber nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.</p>

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Beginn bzw. ein evtl. Ende der Hilfe anzugeben. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs ab Berichtsjahr 2020 ausschließlich für den Bezug von Leistungen insgesamt erfasst. Aufgrund der o.a. fehlenden Ausrichtung der Eingliederungshilfe an einer bestimmten Wohnform und der daraus folgenden fehlenden Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung entfällt daher auch eine separate Erfassung von Beginn und Ende der Leistung in Einrichtungen wie in der bisherigen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Wenn der Leistungsempfänger unmittelbar vor dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 ununterbrochen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen hat, ist als Datum des Beginns des Leistungsbezugs der Beginn des letzten nicht unterbrochenen Leistungsbezugs nach dem SGB XII anzugeben. Wird in den Folgejahren die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Wurden am 31.12. des Vorjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr dann ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe zu signieren, wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt. Als Beginn der Leistung zählt grundsätzlich der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Liegt am Jahresende (31.12.) kein Leistungsbezug vor, ist somit ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen (bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf der nächsten Seite).

Als Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- (1) Eine Person erhielt bereits seit 18. August 2018 und damit vor dem Jahr 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, bis einschließlich 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII. Der Beginn der erstmaligen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe ist mit „08 2018“ in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe zu erfassen.
- (2) Die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 30. September 2020. Vor dem Jahr 2020 hat die Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen. Als Beginn ist der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 30.09.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ einzutragen.
- (3) Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2020. Am Jahresende besteht weiterhin eine Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Als Beginn ist der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren. Es ist kein Ende der Leistungsgewährung zu erfassen.
- (4) Die Hilfeleistung beginnt am 04. März 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Es ist bekannt, dass ab 01.01.2021 keine Leistungsgewährung mehr erfolgt. Als Beginn ist der März 2020, also „03 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 31.12.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2021, also „01 2021“ einzutragen. Es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen.

Hinweis:

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen. Beispiel 1: Eine Person erhält Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst. Die Beförderung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Leistungen zur Beförderung zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden (bspw. aufgrund Familienurlaubs während der Weihnachtsferien oder zu Silvester/Neujahr) keine Assistenzleistungen erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Eingliederungshilfe. Für die Person sind diese Assistenzleistungen (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres, am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und **anschließender Wiederaufnahme im Laufe des aktuellen Berichtsjahres** ist somit **kein Ende** und **kein Neubeginn** des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine **Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01/2018 und ein Ende mit 04/2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01/2018 und es sind alle im Laufe des Jahres und die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Es ist kein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2020 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2020 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2021 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2021. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2021 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2020 zu erfassen.

Hinweis: die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die heilpädagogischen Leistungen sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn und Ende der Leistungsgewährung		
EF 301 – Beginn der Leistung insgesamt		Als Beginn der Leistung zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.
EF 301U1 – Monat (Beginn_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung darf bei ununterbrochener Leistungsinanspruchnahme grundsätzlich nicht geändert werden! Dies gilt insbesondere für den Fall eines (erfolgten) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. In diesen Fällen ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umstieg der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung des/der Leistungsberechtigten beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt des Software-Wechsels oder Software-Updates als Leistungsbeginn erfasst wird. (2) Der Zeitpunkt des Beginns eines Leistungsbezugs darf nicht nach dem aktuellen Berichtsjahr liegen. (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.
EF 301U2 – Jahr (Beginn_Eingl_Jahr)	4	
EF 302 – Ende der Leistung insgesamt		Bei Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist als Ende des Leistungsbezugs – getrennt nach Monat und Jahr – der Monat anzugeben, in dem der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.
EF 302U1 – Monat (Ende_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Ein Ende des Leistungsbezugs darf ausschließlich bei tatsächlicher Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgen. Dies gilt
EF 302U2 – Jahr (Ende_Eingl_Jahr)	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>insbesondere für den Fall eines (anstehenden) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt eines evtl. Endes des Leistungsbezugs darf nicht vor dem angegebenen Beginn des Leistungsbezugs liegen!</p> <p>(3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 11/12.</p>
<p>Die folgenden Merkmale (EF 303 – EF 313) sind für Empfänger/innen am Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres. Liegt ein Ende des Leistungsbezugs vor dem 31.12. des Jahres vor, sind die (EF 303 – EF 313) nicht zu erfassen!</p>		
<p>EF 303 – Höhe des aufgebracht Beitrags nach § 92 SGB IX (Aufgebr_ Beitrag)</p>	<p>6</p>	<p>Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten richtet.</p> <p>Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist gemäß § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen.</p> <p>Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) – bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX).</p> <p>Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.</p> <p>Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung in § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) - für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. <p>Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist hier (für den Monat Dezember) statistisch zu erfassen.</p> <p>§ 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in.</p> <p>Erfasst werden soll der Eigenbeitrag des/der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung. Ausdrücklich nicht zu erfassen ist die tatsächliche Zahlung des Leistungsempfängers, da diese sich vom Eigenbeitrag nach § 92 SGB IX (in Höhe von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens) unterscheiden kann.</p>
EF 304 – Angerechnetes Einkommen (Anger_Einkommen)	1	<p>Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein</p> <p>anzugeben, ob Einkommen des/der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – bzw. bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – (im Monat Dezember) angerechnet wurde.</p> <p><u>Hinweise:</u> (1) Bei Erfassung des Merkmals „Anger_Einkommen“ mit „1 = ja“ ist mindestens eine der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) mit „1 = ja“ zu erfassen! (2) Umgekehrt ist eine Erfassung der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) nicht zulässig, wenn das Merkmal „Anger_Einkommen“ mit „2 = nein“ erfasst wird.</p>
EF 305 – Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit (Einkommen_SozVerspfl_Selbst)	1	<p>Mit 1 = ja</p> <p>ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.</p>
Darunter EF 306 – Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Einkommen_Werkst)	1	<p>Mit 1 = ja</p> <p>ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet wurde.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zählen daher zum Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 307 – Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (bzw. nicht selbständiger Tätigkeit) – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 308 – Renteneinkünfte (Rente)	1	Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Renteneinkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurden – unabhängig von deren Art bzw. deren Herkunft. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente) – Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse – Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Angehörige freier Berufe) – (Alters-)Renten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene (Alters-)Renten – Renten aus privater Vorsorge (u.a. Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne wie z.B. Riester-Renten, private Rentensparpläne, etc.) – Renten aus betrieblicher Vorsorge Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 309 – Sonstige Einkünfte (Sonst_Eink)	1	<p>Mit 1 = ja ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) sonstige Einkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechende Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils –, die nicht in einer der oben genannten Kategorien einzuordnen sind, angerechnet wurden. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.</p>
Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets		
EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Leist_pB)	6	<p>Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Nach § 29 Absatz 1 SGB IX können <u>Leistungen zur Teilhabe</u> durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX bestimmen sich Höhe und Umfang der Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem individuellen Bedarf. Das Persönliche Budget kann von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung oder von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Nach § 29 Absatz 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Zu erfassen ist die für den Monat Dezember des Berichtsjahres gewährte Höhe des Persönlichen Budgets. In begründeten Fällen können auch Gutscheine ausgegeben werden. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger als erfüllt. Bei einer Ausgabe eines Gutscheins ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Höhe des Gutscheins zu erfassen, unabhängig davon, ob der Gutschein in Anspruch genommen wurde.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ist stets die Leistung zu erfassen, im Rahmen derer das Persönliche Budget gewährt wird. - Eine Erfassung ausschließlich von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets für eine/n Leistungsberechtigte/n – ohne Erfassung mindestens einer der Leistungen der Eingliederungshilfe – ist nicht zulässig.
Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XI oder SGB XII		
EF 311 – Leistungen nach dem SGB II (Gleich_Bez_SGBII)	1	Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe am Jahresende (31.12.) erhalten, ist mit
EF 312 – Leistungen nach dem SGB XI (Gleich_Bez_SGBXI)	1	1 = ja, 2 = nein bzw.
EF 313 – Leistungen nach dem SGB XII (Gleich_Bez_SGBXII)	1	<p>3 = unbekannt</p> <p>zu erfassen, ob neben der Eingliederungshilfe im Monat Dezember gleichzeitig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI – Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII <p>bezogen wurden.</p> <p>Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn (bspw. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Trägern die Information über den gleichzeitigen Bezug dieser Leistungen grundsätzlich nicht bekannt ist oder b) es aufgrund der dem Träger bekannten Informationen zwar wahrscheinlich ist, dass dem Leistungsempfänger solche Leistungen zustehen, aber gesicherte Informationen über einen entsprechenden gleichzeitigen Bezug von Leistungen nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende

Zu erfassen ist jeweils mit „1 = ja“, ob eine Leistungsanspruchnahme der genannten Leistungen einschließlich deren jeweiliger Einzelleistungen im Laufe des Berichtsjahres sowie am Jahresende stattgefunden hat. Die Erfassung „am Jahresende“ bezieht sich bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen (EF 314 – EF 332) jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu allen diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden. Werden Leistungen am 31.12. des Jahres erfasst, sind diese auch im Laufe des Berichtsjahres zu signieren.

Werden Leistungen nach den Vorschriften des SGB IX als pauschale Geldleistungen oder für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist dies zusätzlich mit „1 = ja“ – getrennt für „im Laufe des Berichtsjahres“ und „am Jahresende“, zu erfassen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhielt Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Jahres. Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Somit ist neben der Erfassung von „EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres“ zusätzlich auch „EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte“ mit „1 = ja“ zu erfassen.

Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro)

Zusätzlich zur Erfassung der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende sind zu den einzelnen Leistungsarten die jeweiligen Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres brutto, also ohne vorherigen Abzug eventueller darauf

anrechenbarer Einkommen zu erfassen. Wurden Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und sind die konkreten Anteile der Bedarfe für jede Person bekannt, ist für jede Person der entsprechende Anteil zu erfassen. Sind die konkreten Anteile der Bedarfe jeder Person am Gesamtbedarf der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung nicht bekannt, ist der Gesamtbedarf zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Für eine leistungsberechtigte Person wurden im Laufe des Jahres heilpädagogische Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

- a) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für mehrere, sondern ausschließlich für diese leistungsberechtigte Person erbracht. In diesem Fall ist der entsprechende Gesamtbedarf für die heilpädagogische Leistung zu erfassen.
- b) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für diese leistungsberechtigte Person allein, sondern für insgesamt vier Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Die konkreten Anteile jeder Person am Gesamtbedarf in Höhe von 200€ sind nicht bekannt. Für jede Person ist somit ein gleich hoher Anteil von 50€ (entspricht 25%) bei der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachten Leistung als Bedarf zu erfassen.

Bei der Erfassung der Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind auch die Beträge für Leistungen zu berücksichtigen, die als persönliches Budget gewährt wurden!

Beispiel:

Für eine Person werden über das ganze Jahr hinweg Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewährt. Ab Juli des Jahres erfolgt die Leistungsgewährung als persönliches Budget.

In EF314U3 sind die gesamten Bedarfe für Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Laufe des Jahres einschließlich der ab Juli gewährten Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen eines persönlichen Budgets zu erfassen.

In EF310 sind zudem die als persönliches Budget gewährten Leistungen für den Monat Dezember zu erfassen (ggf. zuzüglich anderer im Monat Dezember in Form eines Persönlichen Budgets gewährter Leistungen).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 314 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)		
EF 314U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_iL)	1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen
EF 314U2 – am Jahresende (Leist_med_Reha_JE)	1	nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Belastungserprobung und Arbeitstherapie b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation <p>c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.
EF 314U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_Bedarf_IL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Hierzu zählen auch die in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommenen Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.</p>		
<p>Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX) Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX, 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> – Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX. <p>Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.</p>		
EF 315 – Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)		
EF 315U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_ankerk_Werkst_IL)	1	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere
EF 315U2 – am Jahresende (Leist_ankerk_Werkst_JE)	1	<ul style="list-style-type: none"> – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) <p>nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht. In der Regel sollen Leistungen im Arbeitsbereich längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das Alter für die Regelaltersrente nach dem SGB VI erreicht wird.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.</p> <p>Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX werden nach § 62 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.
EF 315U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_ankerk_Werkst_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 Absatz 1 und 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX. <p><u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Bedarfe einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Bedarfen von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.</p>
EF 316 – Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 316U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Dabei
EF 316U2 – am Jahresende (Leist_andere_Anbieter_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren oder keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung).</p> <p>Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder Träger ist dabei nicht vorgesehen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.</p>
EF 316U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_JE)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern zählt auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro. - während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.
EF 317 – Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)		
EF 317U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 317U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL)	1	Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit . Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)).
EF 317U3 – am Jahresende (Leist_priv_oeff_AG_JE)	1	Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) kann nach § 61 Absatz 4 SGB IX von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 317U1 bzw. EF 317U3 zu erfassen (in EF 317U2 bzw. EF 317U4).
EF 317U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE)	1	
und zwar:		
EF 317U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX zählen neben dem Lohnkostenzuschuss und den Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX auch während der Ausführung der Leistungen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Wurden Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p> <p>Ein auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegter, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV hinausgehender, höherer Lohnkostenzuschuss ist bei der Erfassung der Bedarfe nicht zu berücksichtigen!</p> <p>Beispiel:</p> <p>Eine leistungsberechtigte Person erhält Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro (Höchstgrenze). Zusätzlich wird nach Landesrecht ein zusätzlicher Betrag von bspw. 100 Euro und somit insgesamt Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Höhe von 1.346 Euro gewährt. Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX sowie Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX fallen nicht an. In der Statistik sind in diesem Fall somit Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro zu erfassen.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>		
<p>EF 318 – Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)</p>		
<p>EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_iL)</p>	<p>1</p>	<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife).</p> <p>Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter
<p>und zwar:</p>		
<p>EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL)</p>	<p>1</p>	
<p>EF 318U3 – am Jahresende</p>	<p>1</p>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Teilh_Bild_JE)		deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).
und zwar:		
EF 318U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE)	1	<p>• Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).</p> <p>• Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX)</p> <p>(2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium). Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind.</p> <p>Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <p>• Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX).</p> <p>• Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). • Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX). <p>Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann nach § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden und ist in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 318U1 bzw. EF 318U3 zu erfassen (in EF 318U2 bzw. EF 318U4).</p>
EF 318U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
<p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.</p> <p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität, 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX. Zu beachten: Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Diese sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.</p>		
<p>EF 319 – Leistung für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX i.V. m. § 77 SGB IX)</p>		
<p>EF 319U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_IL)</p>	<p>1</p>	<p>Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. <u>Hinweise:</u> In den EF 320 bis EF 322 findet eine zusätzliche Differenzierung der Erfassung von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 320 bis EF 322) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 319) zu erfassen.</p>
<p>EF 319U2 – am Jahresende (Leist_Wohnraum_JE)</p>	<p>1</p>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 319U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. <u>Hinweis:</u> Die in EF 319 erfassten Bedarfe von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Bedarfe für Wohnraum in den EF 320 bis 322.
davon:		
EF 320 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen		
EF 320U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für <ul style="list-style-type: none"> - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt (Alleinerziehende). - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt. Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.
EF 320U2 – am Jahresende (Leist_Eig_Wohnung_JE)	1	
EF 320U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 321 – in einer besonderen Wohnform		
EF 321U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an
EF 321U2 – am Jahresende (Leist_Bes_Wohnform_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 321U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 322 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft		
EF 322U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_iL)	1	<p>Hier sind die Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
EF 322U2 – am Jahresende (Leist_WG_JE)	1	
EF 322U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer Wohngemeinschaft im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<p>Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</p> <p>Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.</p> <p>Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht.</p>		
<p><u>Hinweise:</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 332). - Assistenzleistungen können auch zusammen mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden, bspw., wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Begleitung erforderlich ist oder der/die Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist. In diesem Fall ist sowohl eine der Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 SGB IX als auch eine Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX (EF 329) zu erfassen. - Hinsichtlich der Leistungen zur Erledigung des Haushalts ist zwischen Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu unterscheiden! Letztere beinhalten ausschließlich Verbrauchsausgaben wie bspw. Nahrungsmittel. Diese sind nicht Teil der Fachleistungen und somit grundsätzlich nicht in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen. Benötigen Leistungsberechtigte Unterstützung, weil sie erforderliche Tätigkeiten wie bspw. die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren und entsprechend hier statistisch zu erfassen. 		
<p>EF 323 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX</p>		
<p>EF 323U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_iL)</p>	<p>1</p>	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.</p> <p>Beispiel: Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein. Der Einkauf wird deshalb von einem/r Assistenten/in übernommen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie
<p>darunter:</p>		
<p>EF 323U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_iL)</p>	<p>1</p>	
<p>EF 323U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_iL)</p>	<p>1</p>	
<p>EF 323U4 – am Jahresende</p>	<p>1</p>	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Assistenz_1_JE)		- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.
darunter:		
EF 323U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_JE)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 323U1 bzw. EF 323U4 zu erfassen (in EF 323U2/EF 323U5 bzw. EF 323U3/EF 323U6).
EF 323U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE)	1	
EF 323U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 324 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX		
EF 324U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_iL)	1	Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften
darunter:		
EF 324U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_iL)	1	als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen).
EF 324U3 – am Jahresende (Leist_Assistenz_2_JE)	1	
darunter:		Beispiel:
EF 324U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE)	1	Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt – aktuell – nicht möglich. Ziel ist jedoch, dass die Person perspektivisch den Einkauf selbständig tätigen kann.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die Person kann deshalb von einem/r Assistenten/in begleitet werden und ihr bspw. erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder Preise verglichen werden können.</p> <p>Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen.</p> <p>Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz für Eltern mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX. <p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX können nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 324U1 bzw. EF 324 U4 zu erfassen (in EF 324U2 bzw. EF 324U4).</p>
EF 324U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL)	6	<p>Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX)		
EF 325U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_iL)	1	Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine
darunter:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 325U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL)	1	drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.
EF 325U3 – am Jahresende (Leist_Heilpaed_JE)	1	Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.
darunter:		
EF 325U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE)	1	In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexeleistung erbracht. Heilpädagogische Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 325U1 bzw. EF 325U3 zu erfassen (in EF 325U2 bzw. EF 325U4).
EF 325U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten heilpädagogischen Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden heilpädagogische Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 326 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i.V. m. § 81 SGB IX)		
EF 326U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_iL)	1	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die
und zwar:		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 326U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_iL)	1	Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation
EF 326U3 – am Jahresende (Leist_Erwerb_Kennt_JE)	1	zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.
und zwar:		
EF 326U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE)	1	Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 116 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 326U1 bzw. EF 326U3 zu erfassen (in EF 326U2 bzw. EF 326U4).
EF 326U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 327 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. m. § 82 SGB IX)		
EF 327U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_iL)	1	Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).
und zwar:		
EF 327U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Foerd_Verst_pGL_iL)	1	
EF 327U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Foerd_Verst_pGl_iL)		Leistungen zur Förderung der Verständigung können nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 327U1 bzw. EF 327U4 zu erfassen (in EF 327U2/EF 327U5 bzw. EF 327U3/EF 327U6).
EF 327U4 – am Jahresende (Leist_Foerd_Verst_JE)	1	
und zwar:		
EF 327U5 – am Jahresende als pauschalierte Leistung (Leist_Foerd_Verst_pGl_JE)	1	
EF 327U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE)	1	
EF 327U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Förderung der Verständigung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Förderung der Verständigung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
Leistungen zur Mobilität		
Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.		
Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung).		
EF 328 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)		
EF 328U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_iL)	1	Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen
EF 328U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_KFZ_JE)		für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, • für die erforderliche Zusatzausstattung, • zur Erlangung der Fahrerlaubnis, • zur Instandhaltung und • für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. <p>Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.</p>
EF 328U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für ein Kraftfahrzeug im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 329 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX)		
EF 329U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_iL)	1	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht. Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst können nach § 116 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 329U1 bzw. EF 329U4 zu erfassen (in EF 329U2/EF 329U5 bzw. EF 329U3/EF 329U6).
und zwar:		
EF 329U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_iL)	1	
EF 329U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Befoerderung_mehr_LB_il)		
EF 329U4 – am Jahresende (Leist_Befoerderung_JE)	1	
und zwar:		
EF 329U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_JE)		
EF 329U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE)	1	
EF 329U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_Bedarf_il)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
EF 330 – Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX i.V. m. § 84 SGB IX)		
EF 330U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_il)	1	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel , die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 330U2 – am Jahresende (Hilfsmittel_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 330U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Hilfsmittel im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 331 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX i.V. m. § 115 SGB IX)		
EF 331U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_iL)	1	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 331U2 – am Jahresende (Besuchsbeihilfe_JE)	1	
EF 331U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Besuchsbeihilfe im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe		
EF 332U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_iL)	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen, die nicht durch eine der oben genannten Einzelleistungen abgedeckt sind. Hierzu zählen bspw.: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu erfassen (EF 332U2 bzw. EF 332U5). – Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich
und zwar:		
EF 332U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_iL)		
EF 332U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leist_mehr_LB_iL)	1	
EF 332U4 – am Jahresende (Sonst_Leist_JE)	1	
und zwar:		
EF 332U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_JE)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 332U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leistt_mehr_LB_JE)	1	<p>ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX).</p> <p>Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu EF 332U1 bzw. EF 332U4 zu erfassen (in EF 332U3 bzw. EF 332U6).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX (Inkrafttreten zum 01.11.2022).
EF 332U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_Bedarf_il)	6	<p>Neben den gewährten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden sonstige Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 5 vom 02.12.2022 gegenüber Version 4 vom 08.11.2021

- Hinweis auf die PL-Spezifikationen in der Erhebungsdatenbank (S. 5)
- Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende (S. 22)
- Konkretisierung der Erläuterungen zu Erhebungsmerkmalen von Leistungen, die für mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (S. 29, 32, 37-42, 45)

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe
nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2022**
EH2
Hinweise:

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation ausschließlich mit eSTATISTIK.core bzw. über das zur Verfügung gestellte IDEV-Formular vorzunehmen.

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle

1-11

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Land Kreis Gemeinde

Ausgaben/ Auszahlungen

Art der Hilfe	Produkt	Unter- abschnitt	Satzstelle	Konto 7339												
				Gr 789												
				Volle Euro												
Eingliederungshilfe	314	488	12-21	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX																
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation			22-31	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX																
Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen			32-41	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern			42-51	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern			52-61	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX																
Leistungen zur Teilhabe an Bildung			62-71	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX																
Leistungen für Wohnraum			72-81	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
davon:																
in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen			82-91	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
in einer besonderen Wohnform			92-101	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												
in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft			102-111	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>												

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr **2022**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ **und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²**

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 3 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2022

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 04.11.2020 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 3 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:

-
- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe untereinander – beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen;
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Eingliederungshilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
- die Verwaltungskosten der Träger der Eingliederungshilfe und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit).

Werden Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen (insbesondere der häuslichen Pflege nach den Regelungen des § 103 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) vom für die jeweilige Leistung zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet, sind die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe als Ausgaben und die Erstattungszahlungen des Trägers der Sozialhilfe als Einnahme für den Träger der Eingliederungshilfe zu erfassen (im Falle der Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 SGB IX unter EF 453 – Leistungen von

Sozialleistungsträgern). In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind die Erstattungszahlungen des Trägers der Sozialhilfe für die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen als Ausgaben zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Es sind die **tatsächlichen Zahlungsströme**, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich.

Grundlage für die Erfassung ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis spätestens 40 Arbeitstage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich auf Ebene des 3-Stellers 314. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Auszahlungen das Konto 7339 „Sonstige Soziale Leistungen (einschließlich Eingliederungshilfen nach dem SGB IX)
- Einzahlungen das Konto 621 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen und Ersatz von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene des 3-Stellers 488. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben die Gruppe 789 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“
- Einnahmen die Gruppe 24 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Ersatz von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“)

sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Für die elektronische Übermittlung der Daten stehen die Online-Meldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung finden Sie hier: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen:																																
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Örtlicher Träger</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																															
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																															
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100	GV 100																																
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
		<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.</p>																																

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung. Die verschiedenen Hilfearten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Haupt- und Unterhilfearten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX korrespondieren in hohem Maße mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Hilfearten.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII findet daher in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Reise- und Transportkosten

Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mit zu erfassen. Anderweitige Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

Ausgaben/Auszahlungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen zur Teilhabe, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets gewährt werden, sind soweit möglich einer der Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Ausschließlich dann, wenn eine Zuordnung der Ausgaben/Auszahlungen in Form eines Persönlichen Budgets zu einer der Einzelleistungen nicht möglich ist, sind diese Ausgaben/Auszahlungen den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt. Im Falle einer im Einzelfall begründeten Gutscheinausgabe für ein Persönliches Budget nach § 29 Absatz 2 SGB IX erfolgt in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX keine Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen bei Nichteinlösung des Gutscheins.

Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen von pauschalierten Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX

Nach § 116 Absatz 1 SGB IX können die Leistungen

- zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX),
- zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. mit § 82 SGB IX) und
- zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 SGB IX erbracht werden. In diesem Fall sind die Ausgaben/Auszahlungen dieser pauschalen Geldleistungen bei den entsprechenden Einzelpositionen für die Ausgaben/Auszahlungen dieser Leistungen zu erfassen.

Zu beachten:

Auch Leistungen für Leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt ausüben und denen angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung gewährt werden (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX) können nach § 116 Absatz 1 SGB IX als pauschale Geldleistungen erbracht werden. Diese Leistungen sind – auch im Falle der Gewährung als pauschale Geldleistungen – bei den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen!

Darlehen

Darlehen der Träger an Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach § 140 Absatz 2 SGB IX sind als Ausgabe bei dem jeweiligen Erhebungsmerkmal für eine Leistung zu erfassen, für das das Darlehen gewährt wurde. Im Falle einer Rückzahlung des Darlehens siehe die Hinweise zur Erfassung zu EF 453 – Leistungen von Sozialleistungsträgern bzw. EF 455 – Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen).

Ausgaben/Auszahlungen für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 400 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (A_Gesamt_EH)	10	Produkt: 314 Unterabschnitt: 488 Hier sind die gesamten Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung – als Summe der nachfolgenden Einzelleistungen (EF 401 – EF 419) – zu erfassen.
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 401 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX) (A_Leist_med_Reha)	10	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX <ul style="list-style-type: none"> a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Belastungserprobung und Arbeitstherapie b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen – die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation <p>c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten sowie – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten. <p>Reise- bzw. Transportkosten</p> <p>Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit zu erfassen. Zu den Reisekosten zählen auch die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist,

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags, – für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie – für den erforderlichen Gepäcktransport. <p>Zusätzlich werden nach § 73 Absatz 3 SGB IX während in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von mehr als acht Wochen Dauer auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen oder alternativ Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück.</p> <p>Die Beträge der Fahrtkosten werden nach den Regelungen des § 73 Absatz 4 SGB IX zugrunde gelegt.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.</p> <p>Reise- und Transportkosten:</p> <p>Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit zu erfassen. Zu den Reisekosten zählen – analog bei Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation – auch die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist, – für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags, – für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie – für den erforderlichen Gepäcktransport <p>Zusätzlich werden nach § 73 Absatz 2 SGB IX während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Regelfall auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen oder alternativ Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück.</p> <p>Die Beträge der Fahrtkosten werden nach den Regelungen des § 73 Absatz 4 SGB IX zugrunde gelegt.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX, – Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX. <p>Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.</p>		
<p>EF 402 – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_anerk_ Werkst)</p>	<p>10</p>	<p>Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) <p>nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</p> <p>Nach § 62 SGB IX werden Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Ausgaben einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Ausgaben von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.</p>
EF 403 – Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX) (A_Leist_andere_Anbieter)	10	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</p>
EF 404 – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) (A_Leist_priv_oeff_AG)	10	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.</p> <p>Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)).</p> <p>Die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegten, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IX hinausgehenden, höheren Lohnkostenzuschüsse sind bei der Erfassung der Ausgaben für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX nicht zu berücksichtigen!</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>		
<p>EF 405 – Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) (A_Leist_Teilh_Bild)</p>	<p>10</p>	<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife).</p> <p>Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). – Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX). – Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>(2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium. Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind.</p> <p>Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung zählen – unter den Voraussetzungen nach § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX). – Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX). – Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). – Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX).
<p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.</p> <p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität, 8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. <p>Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX.</p> <p>Zu beachten:</p> <p>Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IV i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Ausgaben/Auszahlungen für diese Leistungen sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.</p>		
<p>EF 406 – Leistungen für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_Wohnraum)</p>	<p>10</p>	<p>Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u> Die in EF 406 erfassten Ausgaben von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Ausgaben für Wohnraum in den EF 407 bis 409. Mit diesen findet eine Differenzierung der Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 407 bis EF 409) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 406) zu erfassen.</p>
davon:		
EF 407 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen (A_Leist_Eig_Wohnung)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwachsene leistungsberechtigte Personen, die allein in einer (eigenen) Wohnung leben, - erwachsene leistungsberechtigte Personen, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, leben (Alleinerziehende), - minderjährige leistungsberechtigte Personen, die allein in einer (eigenen) Wohnung leben. <p>Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.</p>
EF 408 – in einer besonderen Wohnform (A_Leist_Bes_Wohnform)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 407 noch EF 409 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.</p>
EF 409 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft (A_Leist_WG)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwachsene leistungsberechtigte Personen, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, leben. Es kann sich sowohl um die

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - minderjährige leistungsberechtigte Personen, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - minderjährige leistungsberechtigte Personen, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
<p>Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</p> <p>Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.</p> <p>Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> <p>Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 419).</p>		
EF 410 – Assistenzleistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_Assistenz_1)	10	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.</p> <p>Hierzu zählen auch</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.
EF 411 – Assistenzleistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) (A_Leist_Assistenz_2)	10	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen).</p> <p>Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen.</p> <p>Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.
EF 412 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX) (A_Leist_Heilpaed)	10	<p>Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.</p> <p>In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.</p>
EF 413 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX) (A_Leist_Erwerb_Kennt)	10	<p>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.</p>
EF 414 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX) (A_Leist_Foerd_Verst)	10	<p>Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden). Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Leistungen zur Mobilität</p> <p>Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.</p> <p>Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung)..</p>		
<p>EF 415 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX) (A_Leist_KFZ)</p>	10	<p>Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, – für die erforderliche Zusatzausstattung, – zur Erlangung der Fahrerlaubnis, – zur Instandhaltung und – für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. <p>Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.</p>
<p>EF 416 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX)</p>	10	<p>Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(A_Leist_Befoerderung)		
EF 417 – Hilfsmittel (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX) (A_Hilfsmittel)	10	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel , die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 418 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX) (A_Besuchsbeihilfe)	10	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 419 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (A_Sonst_Leist)	10	Unter „Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe“ sind alle Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, die nicht einer der oben aufgeführten Einzelpositionen zuzuordnen sind. Hierzu zählen bspw.: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Eine Erfassung unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch im Falle einer Leistungsgewährung als pauschalierte Geldleistung nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX vorzunehmen. – Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>(Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX). Eine Erfassung unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch im Falle der Leistungsgewährung an mehrere Leistungsberechtigte nach § 116 Absatz 2 SGB IX vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen für ein Persönliches Budget nach § 29 SGB IX, die nicht einer der konkreten Einzelleistungen der Eingliederungshilfe statistisch zugeordnet werden können. – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX (Inkrafttreten zum 01.11.2022). – Nach den Regelungen des § 103 Absatz 2 SGB IX gewährte Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 SGB XII bzw. vorübergehende Leistungen nach §§ 64g und 64h SGB XII. Werden die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege später nach den Regelungen des § 103 Absatz 2 Satz 3 SGB IX vom für die häusliche Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet, sind die Erstattungszahlungen unter EF 453 (Leistungen von Sozialleistungsträgern) zu erfassen.

Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Es werden die Einnahmen/Einzahlungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Träger der Eingliederungshilfe, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen.

Für die Einnahmen/Einzahlungen der Eingliederungshilfe gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Produkt: 314

Unterabschnitt: 488

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 450 – Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (E_EH_KB)	10	<p>Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 99 SGB IX beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.</p> <p>Hierzu zählen auch die aufgebrachten (Eigen-)Beiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX, deren Höhe zusätzlich separat im nachfolgenden Erhebungsmerkmal (EF 451) zu erfassen ist.</p> <p>Darüber hinaus ist hier Aufwendungsersatz nach § 137 Absatz 4 SGB IX zu erfassen. Dieser ist zu leisten, wenn ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen ist als dem Leistungsberechtigten und die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet ist.</p>
darunter: EF 451 – Höhe der aufgebrachten Beiträge nach § 92 SGB IX (E_EH_Beitr)	10	<p>Hier ist ausschließlich die Höhe der (Eigen-)Beiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten richtet.</p> <p>Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages ist nach § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen.</p> <p>Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 SGB IX) – Bei Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) – Bei Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 4 SGB IX). <p>Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.</p> <p>Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung sind nach § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtignte Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. <p>Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist nach § 137 Absatz 3 SGB IX von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.</p> <p>§ 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist.</p> <p>Wichtig:</p> <p>In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in.</p> <p>Erfasst werden soll die Summe der Eigenbeiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Eigenbeiträge werden bereits in EF 450 (Kostenbeiträge, Aufwendungs-, Kostenersatz) mit erfasst. Die Höhe der erfassten Einnahmen/Einzahlungen aus Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz (EF 450) muss daher mindestens der Höhe der Einnahmen/Einzahlungen aus den aufgebrachtten Beiträgen nach § 92 SGB IX (EF 451) entsprechen.</p>
EF 452 – Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche	10	Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Träger der Eingliederungshilfe nach § 141 SGB IX zu erfassen, die aus einem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte resultieren.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete (E_EH_UebA)		<p>Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 SGB IX oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe nach § 141 Absatz 1 SGB IX durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.</p> <p>Ansprüche gegen Dritte können zudem beispielsweise Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Ansprüche nach §§ 115 und 116 SGB X gehen dabei den Ansprüchen nach § 141 Absatz 1 SGB IX vor.</p> <p>Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich übergegangene Leistungen zu erfassen.</p> <p>Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.</p>
EF 453 – Leistungen von Sozialleistungsträgern (E_EH_Leist_Soz)	10	<p>Hier sind folgende Einnahmen/Einzahlungen zu erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen von Sozialleistungsträgern nach § 12 SGB I - Sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden - Erstattungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 Absatz 2 SGB IX. - Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen gewährt (§ 140 Absatz 2 SGB IX) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position „Rückzahlung gewährter Hilfen“. <p>Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Leistungsgewährung verrechnet wurden.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 454 – Sonstige Ersatzleistungen (E_EH_Sonstige)	10	Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger der Eingliederungshilfe zu erfassen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen.
EF 455 – Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) (E_EH_Rueck)	10	<p>Hier sind einerseits Rückzahlungen zu viel gezahlter Leistungen zu erfassen (bspw. nach zunächst erfolgter Vorauszahlung für Leistungen, die letztlich nicht in Anspruch genommen wurden bzw. genommen werden konnten, bspw. im Todesfall).</p> <p>Darüber hinaus sind hier Tilgungen und Zinsen von Darlehen gemäß § 140 Absatz 2 SGB IX zu erfassen.</p> <p>Nach § 140 Absatz 2 SGB IX kann eine beantragte Leistung der Eingliederungshilfe als Darlehen geleistet werden, soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen nach § 140 Absatz 2 SGB IX gewährt und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung unter der Position „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ (EF 453) zu erfassen.</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 22.12.2021 gegenüber Version 3 vom 04.11.2020

- Unterrichtung nach § 17 BStatG und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) (S. 1-4)
- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 4/5)
- EF 419 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (S. 25/26)
- EF 455 – Rückzahlungen gewährter Hilfen (S. 31)

**Statistik zu Ausgaben und Einnahmen
der Sozialhilfe nach dem SGB XII
ab Berichtsjahr 2022**

SH1

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle Bogenart

Art des Trägers Land Kreis Gemeinde

Örtlich 1

Überörtlich 2

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410		
Laufende Leistungen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Gesundheit

(5. Kapitel SGB XII)

Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen

3114

413

Vorbeugende Gesundheitshilfe
(§ 47 SGB XII)

Hilfe bei Krankheit
(§ 48 SGB XII)

Hilfe zur Familienplanung
(§ 49 SGB XII)

Hilfe bei Schwangerschaft und
Mutterschaft
(§ 50 SGB XII)

Hilfe bei Sterilisation
(§ 51 SGB XII)

Erstattungen an Krankenkassen für die
Übernahme der Krankenbehandlung
gemäß § 264 Absatz 7 SGB V

Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

Pflegegeld
(§ 64a SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Häusliche Pflegehilfe
(§ 64b SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Verhinderungspflege
(§ 64c SGB XII)

Pflegehilfsmittel
(§ 64d SGB XII)

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)

Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

3115

414



FÜR IHRE UNTERLAGEN

Allgemeine Angaben

1 Bogenart

Auskunftgebende Stelle 2-9

Land	Kreis	Gemeinde							

Art des Trägers
 Örtlich 10 1
 Überörtlich 10 2

Einnahmen / Einzahlungen außerhalb von Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwändungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215
			UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249
			Volle Euro				

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410	<input type="text"/>				
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen	3114	413	<input type="text"/>				
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	3112	411	<input type="text"/>				
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	3115	414	<input type="text"/>				

Allgemeine Angaben
Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
			Volle Euro				

Hilfe zum Lebensunterhalt
(3. Kapitel SGB XII)

3111
410

Hilfe zur Gesundheit
(5. Kapitel SGB XII)
inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen

3114
413

Hilfe zur Pflege
(7. Kapitel SGB XII)

3112
411

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115
414

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 7 vom 22.12.2021 (für Berichtsjahr 2022) sind mit gelber Markierung hinterlegt. Alle Änderungen/Ergänzungen sind am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII);
- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII);

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

Hinweis: Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem

Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

- die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese werden ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst)
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander. – beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen.
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären;
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII. Nach § 62a Satz 12 SGB XII können sich Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang stehende Ausgaben bzw. Erstattungen sind nicht in der Statistik zu erfassen;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger der Sozialhilfe bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII der Fall).

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung **bis spätestens 31. März des Folgejahres** an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Für die Differenzierung der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII) des finanzstatistischen Produktrahmens gelten auf der Ebene der 4-Steller folgende Produkte:

Produkt 3111: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

Produkt 3112: Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Produkt 3114: Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Produkt 3115: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 4-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Auszahlungen die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einzahlungen die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

Für die Untergliederung des Abschnitts 41 (Sozialhilfe nach dem SGB XII) des Gliederungsplans gelten auf der Ebene der 3-Steller folgende Unterabschnitte:

UA 410: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

UA 411: Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

UA 413: Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

UA 414: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 3-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben die beiden Gruppen 73 und 74 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Leistungen in Form eines **Persönlichen Budgets** sind – wie bisher – den hierin jeweils enthaltenen Leistungen (Ausgabepositionen) zuzuordnen. Können Ausgaben für das Persönliche Budget nicht direkt den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden, sind diese unter den in den Erläuterungen zum Sechsten und Siebten Kapitel genannten Auffangpositionen zu erfassen.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweis:

- Aufgrund der Ergänzungen der Erhebungsmerkmale zu den digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII und den ergänzenden Unterstützungsleistungen nach § 64k SGB XII stimmt ab Fachinformation Version 7 (vom 22.12.2021) die Reihenfolge der aufgeführten Erhebungsmerkmale in der Fachinformation nicht mehr vollständig mit der Reihenfolge der Erhebungsmerkmale in der Liefervereinbarung und der CSV-Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Daten ans StBA überein!
- Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22111).³

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Erhebungsmerkmale Ausgaben/Auszahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart	1	Bogenart 1 = Ausgaben/Auszahlungen																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																					
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p>																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
Angaben zum Träger		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	<p>Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.</p> <p>Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-) Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p>Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.</p>

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen **außerhalb von Einrichtungen** stellen die Summe der Beträge dar, die an Leistungsberechtigte ausgezahlt werden, die nicht in einer Einrichtung leben bzw. nicht in einer Einrichtung übernachten. Dazu gehören alle Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, die einen eigenen Haushalt führen bzw. Angehörige eines Haushalts sind. Auch wenn beispielsweise ein Empfänger/eine Empfängerin in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, aber zu Hause (z.B. in der eigenen Wohnung oder bei der Familie) übernachtet, zählen die Ausgaben/Auszahlungen für den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte zu den Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen in **Einrichtungen** stellen die Summe der Zahlungen dar, die Leistungsberechtigten zufließen, die in einer Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht sind. Dies ist beispielsweise bei Leistungsberechtigten der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen wohnen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3111 Unterabschnitt: 410 Einzubeziehen ist hier nur die reine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (§§ 27 bis 40 SGB XII); hierzu zählen auch die einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII.
Laufende Leistungen	20	<p>Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind vor allem die nach Regelbedarfsstufen (Anlage zu § 28 SGB XII) bemessenen Geldleistungen (Regelsatz), Mehrbedarfszuschläge (§ 30 SGB XII), Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII). Die Hilfe muss als regelmäßig vorgesehen sein, jedoch kommt es auf die Dauer der Gewährung nicht an.</p> <p>So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte Hilfe eine laufende Leistung. Auch gemäß §§ 37, 37a und 38 SGB XII darlehensweise gewährte Geldleistungen sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt; gemäß § 36 SGB XII gewährte sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft können ebenfalls laufende Leistungen sein. Zu den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zählen auch die laufend gewährten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) sowie zur Alterssicherung (§ 33 SGB XII).</p> <p>Die monatlichen Sofortzuschläge in Höhe von 20 Euro nach § 145 SGB XII für leistungsberechtigte Minderjährige, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen und einen Anspruch auf Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 haben, sind ebenfalls hier unter den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zu erfassen.</p> <p>Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII) können als eigenständige Geld- oder Sachleistungen oder zusätzlich zur laufenden Hilfe gewährt werden. Gemäß § 31 Absatz 1 SGB XII können einmalige Leistungen gewährt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, - Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt,
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	20	
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte	20	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.</p> <p>Da es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt, ist eine Verbuchung anderer Leistungen als der hier genannten unter den einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen.</p> <p>Es wird bei der Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen für einmalige Leistungen differenziert nach „Einmaligen Leistungen an Empfänger laufender Leistungen“ und „Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte“.</p>

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (§§ 47 bis 52 und 61 bis 74 SGB XII). Die verschiedenen Leistungsarten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der überörtliche Träger gemäß § 97 Absatz 3 SGB XII gleichzeitig für verschiedene Leistungen sachlich zuständig ist.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen (Haupt-)Leistungsarten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII korrespondieren mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Leistungsarten. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind daher nur zu einem Teil von Erhebungsmerkmalen angegeben.

Ausgaben/Auszahlungen in und außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII **außerhalb von Einrichtungen** umfasst die Leistungen, die weder zum Zwecke der Unterbringung und Vollpflege der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung noch zur Betreuung in einer teilstationären Einrichtung oder im Zusammenhang mit teilstationärer Betreuung gewährt werden.

Die Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII **in Einrichtungen** umfasst die Leistungen durch Unterbringung oder durch Betreuung in Einrichtungen, wenn dabei Vollpflege über Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Nachgewiesen werden die Kosten der Pflege bzw. der Betreuung, soweit die Beträge von den Sozialhilfeträgern gezahlt werden. Zu den Ausgaben/Auszahlungen zählen alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Einrichtungen entstehen.

Entscheidend für die Zuordnung als Ausgaben/Auszahlungen in oder außerhalb von Einrichtungen ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsberechtigten, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Ausgaben/Auszahlungen außerhalb von Einrichtungen zu verbuchen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dgl., in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Transportkosten

Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3114 Unterabschnitt: 413
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	20	Unter Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit fallen die Aufwendungen für <ul style="list-style-type: none"> - vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), - Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), - Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), - Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie für die - Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII). Eine Eintragung soll hier nur erfolgen, wenn die Leistung/Aufwendung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde. Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger für die Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V sind gesondert zu erfassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge nicht die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Krankenkasse umfassen. Auch die Kosten für die Ausstellung einer Versichertenkarte sind nicht in die Aufwendungen mit einzubeziehen. Bei dieser Ausgabenposition erfolgt keine weitere Untergliederung .
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	20	
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	20	
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	20	
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	20	
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V	10	

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	20	<p>Produkt: 3112 Unterabschnitt: 411</p> <p>Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a SGB XII sind, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.</p> <p>Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. Die für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten maßgebenden Kriterien sind in § 61a Absatz 2 SGB XII geregelt.</p> <p>Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend dem im Begutachtungsverfahren nach § 62 SGB XII ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad nach § 61b Absatz 1 SGB XII einzuordnen. Für pflegebedürftige Kinder über 18 Monaten gelten die Pflegegrade nach § 61c SGB XII.</p> <p>Die einzelnen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind in § 63 SGB XII aufgeführt und im Einzelnen in den §§ 64a bis 66 SGB XII geregelt.</p> <p>Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gemäß § 63 Absatz 3 SGB XII auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt.</p> <p>Hilfe zur Pflege wird nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten (§ 63b SGB XII). Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe nach § 64 SGB XII daraufhin wirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind Ausgaben von Personen für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII – neben der Überposition für die Hilfe zur Pflege – grundsätzlich in den jeweiligen Einzelpositionen/-leistungen (ggf. nach Pflegegrad) statistisch zu erfassen. Ausschließlich im Falle einer weiterhin noch nicht erfolgten Zuordnung eines Pflegegrades im Rahmen der Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes nach § 138 SGB XII (und damit einhergehend einer nicht möglichen Zuordnung der Leistungen auf die folgenden nach Pflegegrad differenzierten Einzelpositionen) sind Ausgaben und Einnahmen von Leistungen für Personen ohne zugeordneten Pflegegrad lediglich in der Überposition "Hilfe zur Pflege" zu erfassen. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Art. 51 PflegeVG Hilfe zur Pflege erhalten und denen kein Pflegegrad zugeordnet ist. - Investitionskosten nach dem SGB XI, die im Rahmen der Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege in die Bedarfsberechnung einbezogen und vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden, sind bei der Erfassung der Ausgaben für Hilfe zur Pflege unter dem jeweils relevanten Erhebungsmerkmal (insbesondere der stationären Pflege nach § 65 SGB XII) zu berücksichtigen.
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)		<p>Die Ausgaben/Auszahlungen folgender Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind differenziert nach den in § 61b SGB XII geregelten Pflegegraden zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegegeld (§ 64a SGB XII), - häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII) - Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII) - Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII) <p>Da die genannten Leistungen ausschließlich Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gewährt werden, ist der Pflegegrad 1 hier nicht zu berücksichtigen. Eine differenzierte Erfassung des Pflegegrades 1 erfolgt lediglich beim Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII.</p> <p>Die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind ohne Differenzierung nach Pflegegraden zu erfassen.</p>
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	10	
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	10	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	10	Die Erfassung der teilstationären, Kurzzeit- und stationären Pflege erfolgt ausschließlich für Ausgaben in Einrichtungen.
Andere Leistungen		
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	10	Der Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII ist sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen möglich. Letzteres trifft gemäß § 66 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d SGB XII bei Inanspruchnahme von Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g SGB XII zu. Auch für die Leistungen für digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII und die Leistungen zur ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII ist eine Erfassung sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen möglich.
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	10	
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	10	Alle weiteren Ausgabepositionen nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind ausschließlich außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	20	Die Ausgabenposition für die Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII) dient zusätzlich als <u>Auffangposition für die Erfassung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets</u> nach § 63 Absatz 3 SGB XII, die nicht direkt den jeweiligen Ausgabenpositionen zugeordnet werden können.
Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)	20	
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)	20	Teilstationäre Pflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) ist gegeben, wenn die Pflege in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege erbracht wird und die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	10	Kurzzeitpflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht und deshalb Pflege (übergangsweise) in einer stationären Einrichtung erbracht wird.
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	10	Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 des SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch durch
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Pflegegrad 2	10	<p>geeignete Erbringer von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX oder in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Kurzzeitpflege zugelassen sind, erbracht werden.</p> <p>Ist während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden.</p> <p>Stationäre Pflege (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt und deshalb die Pflege in einer vollstationären Einrichtung erbracht wird. Hierzu zählen insbesondere Anstalten oder Heime, in denen die Unterbringung, Betreuung und Pflege über Tag und Nacht gewährt wird.</p>
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	

Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)	20	Produkt: 3115 Unterabschnitt: 414
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	20	Hier sind Ausgaben/Auszahlungen für alle Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 73 SGB XII zu erfassen. Geldleistungen für Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII können als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	20	
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	20	
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	20	
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	20	
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	10	

Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bogenart	1	Bogenart 2 = Einnahmen/Einzahlungen
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle		
BerichtseinheitID (Land)	2	Siehe die entsprechende Erläuterung zum Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle bei den Ausgaben/Auszahlungen.
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1	
BerichtseinheitID (Kreis)	2	
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	
Angaben zum Träger		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Siehe die entsprechende Erläuterung zur Art des Trägers bei den Ausgaben/Auszahlungen.

Die Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfe werden für die (Haupt-)Leistungsarten nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Leistungsarten gelten die Ausführungen bzgl. der Ausgaben/Auszahlungen. Falls bei Bezug von Leistungen von zwei oder mehr Leistungsarten die Einnahmen/Einzahlungen nicht eindeutig einer Leistungsart zugeordnet werden können, ist die Verteilung auf die Hilfearten proportional zur Höhe der erbrachten Leistungen zu schätzen.

Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)	3111	410
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) inkl. Erstattungen von Krankenkassen	3114	413
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	3112	411
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)	3115	414

Merkmalsname	Beschreibung
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	<p>Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 SGB XII beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.</p> <p>Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu leisten, ferner können unter den Voraussetzungen des § 92 SGB XII Kostenbeiträge verlangt werden. Evtl. Kostenbeiträge zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind in der Statistik nicht zu erfassen.</p> <p>Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten zu leisten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten.</p>
Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	<p>Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger gemäß §§ 93, 94 SGB XII einzutragen, die aus einem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte resultieren. Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen vor allem gegen Ehegatten, auch getrennt lebende und geschiedene, gegen Verwandte in gerader Linie wie Kinder und Eltern sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Ansprüche gegen Dritte können beispielsweise Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich übergegangene Leistungen zu erfassen.</p> <p>Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.</p> <p>Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.</p>
Leistungen von Sozialleistungsträgern	<p>Hier sind die Einnahmen/Einzahlungen gemäß §§ 102 ff. SGB X und § 292 Absatz 3 bis 5 LAG, § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I nachzuweisen. Dabei sind auch Leistungen der Sozialleistungsträger, die durch einen Rechtsanspruch des einzelnen Leistungsberechtigten begründet sind (z.B. Altersrenten) hier und nicht unter „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz“ aufzuführen. Zudem sind sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden, hier und nicht unter „Sonstige Ersatzleistungen“ zu verbuchen.</p> <p>Wird einem Leistungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt (§§ 37, 37a bzw. 38 SGB XII) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) zurückgezahlt, weil die Sozialhilfe (z.B. für ausstehendes Arbeitslosengeld) in Vorleistung getreten ist, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position „Rückzahlung gewährter Hilfen“.</p>

Merkmalsname	Beschreibung
	<p>Die genannten Leistungen sind bei den Einnahmen/Einzahlungen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der „Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V“ hinsichtlich der Ausgaben/Auszahlungen steht keine gesonderte Position bei den Einnahmen/Einzahlungen gegenüber. Sofern sich hier Einnahmen/Einzahlungen ergeben (z.B. Rückerstattung der Krankenkassen an den Sozialhilfeträger aufgrund zu viel gezahlter Beträge), sind diese als Einnahmen/Einzahlungen der „Hilfen zur Gesundheit“ zu erfassen.</p>
Sonstige Ersatzleistungen	<p>Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger des SGB XII zu erfassen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen. Nicht nachzuweisen ist die 25-prozentige Erstattung des Lastenausgleichs als Einnahme aus der Krankenversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG.</p>
Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	<p>Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII.</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 8 vom 02.12.2022 (ab Berichtsjahr 2023) gegenüber Version 7 vom 22.12.2021 (Berichtsjahr 2022)

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (Entfernung der Investitionskosten aus den nicht zu erfassenden Ausgaben; S. 4)
- Hinweis auf die PL-Spezifikationen in der Erhebungsdatenbank (S. 7)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – Laufende Leistungen (S. 10)
- Hilfe zur Pflege (Hinweis zur Erfassung von Investitionskosten; S. 13/14)

**Statistik der Empfänger von Hilfe zum
Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
ab Berichtsjahr 2023**

Zur Beachtung: Die Erfassung des besonderen Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 10 SGB XII. ist im Berichtsjahr 2023 lediglich für die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.2023 vorzunehmen. Die Erfassung dieses Mehrbedarfs in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt – Zu und Abgänge erfolgt erst ab dem 1. Berichtsquartal 2024.

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Art der Meldung Satzstellen

- Beginn der Leistungserbringung
Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfüllen. 1 1
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung
in der Zusammensetzung der Personenge-
meinschaft
Bitte Seite 1 bis 5 des Fragebogens ausfüllen. 1 2
- Bestandserhebung am 31. Dezember
Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfüllen. 1 3

Allgemeine Angaben

- Auskunftgebende Stelle 2-9

Land	Kreis	Gemeinde
- Kennnummer der/des Leistungsberechtigten 10-20

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
- Art des Trägers
 - Örtlich 21 1
 - Überörtlich 21 2
- 22 Satzart
- Wohnort der Personengemeinschaft für die
eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt 23-33

Land	Kreis	Gemeinde	Gemeindeteil (freiwillige Angabe)

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person																																												
Regelbedarfsstufe, Eintrag gemäß Schlüssel A , siehe separate Unterlage 34	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																												
Geschlecht Eintrag gemäß Schlüssel B , siehe separate Unterlage 35	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																												
Geburtsmonat/Geburtsjahr 36-41	<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> </table>							Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> </table>							Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> </table>							Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> </table>					Monat	Jahr	Monat	Jahr
Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr																																											
Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr																																											
Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr																																											
Monat	Jahr	Monat	Jahr																																													
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel D , siehe separate Unterlage 42-44	<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> </table>					<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> </table>					<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> </table>					<table style="font-size: 8px; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> </table>																																

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel C , siehe separate Unterlage	45 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In Deutschland lebend seit Geburt	46 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein
Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	47-50 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Inhaber eines Vertriebenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedler- bescheinigung (§ 4 BVFG)	51 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein
<p>Folgende zwei Fragen sind nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze auszufüllen.</p>				
Beschäftigung	52 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein
Einschränkung der Leistung nach § 39a SGB XII	53 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Volle Euro				
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a Absatz 3 SGB XII)	54-57 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen im Berichtsmonat (§ 27b SGB XII)	58-61 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Mehrbedarf im Berichtsmonat (§ 30 SGB XII) für Personen, die entweder die Alters- grenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und die Feststellung des Merkzei- chens „G“ nach § 152 Absatz 4 oder Absatz 5 SGB IX nachweisen (17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 1 SGB XII)	62-65 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
für werdende Mütter nach der 12. Schwan- gerschaftswoche (17 % maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 2 SGB XII)	66-69 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36 % der Regelbedarfs- stufe 1 nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII)	70-73 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person	
	Volle Euro				
für Alleinerziehende , sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen (12 % der Regelbedarfsstufe 1 je minderjährigem Kind nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII)	74-77	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Leistungsberechtigte mit Behinderungen , denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird (35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 4 i.V.m. § 42b Absatz 3 SGB XII)	78-81	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für kostenaufwändige Ernährung in angemessener Höhe (§ 30 Absatz 5 SGB XII)	82-85	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für dezentrale Warmwassererzeugung (§ 30 Absatz 7 SGB XII)	86-89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 30 Absatz 8 i.V.m. § 42b Absatz 2 SGB XII)	90-93	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften (§ 30 Absatz 9 SGB XII)	130-133	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
besonderer Mehrbedarf (§ 30 Absatz 10 SGB XII)	134-137	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)	94-97	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bedarfe für die Kranken- und die Pflegeversicherung im Berichtsmonat (§ 32 SGB XII)	98-101	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bedarfe für die Vorsorge im Berichtsmonat (§ 33 SGB XII)	102-105	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII)	106-109	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft im Berichtsmonat (§ 36 SGB XII)	110-113	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzende Darlehen im Berichtsmonat (§ 37 SGB XII)	114-117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Darlehen bei vorübergehender Notlage im Berichtsmonat (§ 38 SGB XII)	118-121	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzlicher Barbetrag
im Berichtsmonat (§ 133a SGB XII)

122-125



Darlehen bei am Monatsende
fälligen Einkünften
im Berichtsmonat (§ 37a SGB XII)

126-129



FÜR IHRE UNTERLAGEN

Angaben für die Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsrechnung erfolgt

	22	<input checked="" type="checkbox"/> 2	Satzart
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird gewährt			
Außerhalb von Einrichtungen	23	<input type="checkbox"/> 1	
In Einrichtungen	23	<input type="checkbox"/> 2	
Beginn der HLU gem. SGB XII an die Personengemeinschaft in der auf den vorherigen Seiten angegebenen Zusammensetzung	24-29	<input type="checkbox"/>	Monat Jahr
Beginn der längsten ununterbrochenen Gewährung von HLU nach BSHG oder SGB XII für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft	30-35	<input type="checkbox"/>	Monat Jahr
Nettobedarf der Personengemeinschaft im Berichtsmonat in vollen Euro	36-39	<input type="checkbox"/>	
Zahl aller Haushaltsmitglieder	40-41	<input type="checkbox"/>	
Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	42-43	<input type="checkbox"/>	
Im Berichtsmonat angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche			
Kein Einkommen	44	<input type="checkbox"/> 1	Volle Euro
Erwerbseinkommen	45-48	<input type="checkbox"/>	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	49-52	<input type="checkbox"/>	
Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte			
Rente wegen Erwerbsminderung	53-56	<input type="checkbox"/>	
Altersrente	57-60	<input type="checkbox"/>	
Hinterbliebenenrente	61-64	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsbezüge	65-68	<input type="checkbox"/>	
Rente aus privater Vorsorge	69-72	<input type="checkbox"/>	
Rente aus betrieblicher Altersversorgung	73-76	<input type="checkbox"/>	
Private Unterhaltsleistungen	77-80	<input type="checkbox"/>	
Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	81-84	<input type="checkbox"/>	
Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	85-88	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Einkünfte	89-92	<input type="checkbox"/>	

Zusätzliche Angaben bei Beendigung der Leistungserbringung oder bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame erfolgt

Die Zusammensetzung der Personengemeinschaft hat sich geändert ab

93-98
Monat Jahr

► Ende der Befragung.

Bei Beendigung der Leistungserbringung bitten wir Sie um folgende Angaben.

Erster Monat, in dem keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr geleistet wird

99-104
Monat Jahr

Grund der Einstellung der Leistungsgewährung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

Tod einer Leistungsberechtigten/
eines Leistungsberechtigten

105-106 01

Ausreichendes Einkommen wegen
Eheschließung bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Leistungsberechtigten/eines Leistungsberechtigten

02

Erstaufnahme einer Erwerbstätigkeit

03

Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit

04

Gewährung oder Erhöhung anderer staatliche Leistungen (z.B. Rente, Kindergeld)

06

Erstmaliger Erhalt oder Erhöhung privater Unterstützungszahlungen

07

Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes

08

Wechsel des Wohnortes nach außerhalb des Bundesgebietes

09

Wechsel der Zuständigkeit

10

Wechsel in die Zuständigkeit des Leistungsträgers des SGB II

11

Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

12

Nicht mehr erschienen

13

Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe

14

**Statistik der Empfänger von Hilfe zum
Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII**
Schlüsselverzeichnis

Schlüssel A: Regelbedarfsstufen	Schlüssel B: Geschlecht
<p>Regelbedarfsstufe 1: Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt..... 1</p> <p>Regelbedarfsstufe 2: Für jede erwachsene Person, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. 2 <p>Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt. 3</p> <p>Regelbedarfsstufe 4: Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. 4</p> <p>Regelbedarfsstufe 5: Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. 5</p> <p>Regelbedarfsstufe 6: Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. 6</p>	<p>Männlich..... 1</p> <p>Weiblich 2</p> <p>Divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 3</p> <p>Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) 7</p>
	Schlüssel C: Aufenthaltsrechtlicher Status
	<p>Asylberechtigte / Asylberechtigter 1</p> <p>Kriegs- / Bürgerkriegsflüchtling 2</p> <p>Sonstige Ausländerin / Sonstiger Ausländer 3</p>

Schlüssel D der Staatsangehörigkeiten
Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch.....	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch.....	Andorra
169	belarussisch.....	Belarus
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch.....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch.....	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch.....	Bulgarien
126	dänisch.....	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch.....	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch.....	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
120	jugoslawisch.....	Jugoslawien
138	jugoslawisch.....	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch.....	Kosovo
130	kroatisch.....	Kroatien
139	lettisch.....	Lettland
141	liechtensteinisch.....	Liechtenstein
142	litauisch.....	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Mazedonien
146	moldauisch.....	Moldau, Republik
147	monegassisch.....	Monaco
140	montenegrinisch.....	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch.....	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch.....	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch.....	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch	Serbien
133	serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch.....	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
181	zyprisch.....	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch.....	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
281	eswatiniisch.....	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch.....	Kongo, Republik
226	lesothisch	Lesotho

noch Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
247	liberianisch.....	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch.....	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch.....	Mauretanien
253	mauritisches.....	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch.....	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch.....	Niger
265	ruandisch.....	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch.....	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch.....	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch.....	Dominica
335	dominikanisch.....	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch.....	Ecuador
340	grenadisch.....	Grenada
345	guatemaltektisch.....	Guatemala

noch Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
328	guyanisch.....	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch.....	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch.....	Kolumbien
351	kubanisch.....	Kuba
366	lucianisch.....	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch.....	Nicaragua
357	panamaisch.....	Panama
359	paraguayisch.....	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch.....	Suriname
365	uruguayisch.....	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch.....	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis.....	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch.....	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong).....	Hongkong
412	chinesisch (Macau).....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate.....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch.....	Georgien
436	indisch.....	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch.....	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch.....	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch.....	Kasachstan
447	katarisch.....	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch.....	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch.....	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch.....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch.....	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch.....	Thailand
471	turkmenisch.....	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch.....	Vietnam
483	von Timor-Leste.....	Timor-Leste

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch.....	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch.....	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau
538	papua-neuguineisch.....	Papua-Neuguinea
524	salomonisch.....	Salomonen
543	samoanisch.....	Samoa
541	tongaisch.....	Tonga
540	tuvaluisch.....	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des (SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Hilfsmerkmale und Löschung

Name und Anschrift der auskunftsgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 8 vom 09.11.2021 (für Berichtsjahr 2022) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 a bis d SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für **mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt **längstens für** einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z.B. als Vorleistung für Rente, als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz **3** SGB XII, etc.) sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzeitempfänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII)
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u.a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII).
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis **3** SGB XII, **soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten**;
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Zuschüsse nach § 27 Absatz 3 SGB XII für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach **§ 27b SGB XII** sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen vor, dass dort der Lebensunterhalt teilweise (teilstationäre Einrichtung) oder vollständig (stationäre Einrichtung) gedeckt wird. Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist als Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII zu erfassen (pauschalierter Bedarf, gilt auch für das Vierte Kapitel des SGB XII) sowie der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 3 und 4 SGB XII; dies sind Barbetrag und Bekleidungspauschale. Bei diesen Bedarfen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Deshalb haben auch Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hierfür einen ergänzenden Anspruch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Bedarfe nach § 27b SGB XII werden ab 1.1.2020 jedoch im Wesentlichen nur noch für stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Pflege anerkannt. Durch das Bundesteilhabegesetz und die dadurch bewirkte Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Fachleistung der Eingliederungshilfe gibt es beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX ab Januar 2020 keine stationäre Einrichtung mehr. Bislang dort untergebrachte Menschen mit Behinderungen leben ab 2020 in der sogenannten besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Dies gilt nach § 35 Absatz 6 Satz 1 SGB XII) auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Der Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen bestimmt sich deshalb nicht mehr nach § 27b SGB XII, sondern nach den übrigen Vorschriften des Dritten (und Vierten) Kapitels des SGB XII. Deshalb sind für diese Leistungsberechtigte nach dem Dritten (und Vierten) Kapitel des SGB XII die Lebensunterhaltsbedarfe und die sich nach Teil 2 des SGB IX ergebenden Eingliederungshilfebedarfe separat zu erfassen. Für die Erfassung der Lebensunterhaltsbedarfe ergeben sich keine Unterschiede zu den außerhalb von Einrichtungen (also in Wohnungen) lebenden Leistungsberechtigten.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist anzugeben, um welche Art der Meldung es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der **Personengemeinschaft**, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die – unter Beachtung der Vorschriften in § 27 SGB XII, § 39 SGB XII und § 94 Absatz 1a SGB XII – in die gemeinsame

Bedarfsberechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder der Personengemeinschaft zum Einsatz kommt.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

Lieferfristen für die Datenübermittlung

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn die Hilfestellung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung³ erneut gewährt wird.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfestellung durch die gegenwärtig auskunftgebende Stelle – auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit – eingestellt wird;

³ Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde.

- sich die Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die „neue/-n“ Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der auskunftgebenden Stelle ändert.

Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und **spätestens bis zum 1. März des Folgejahres** an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in den Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. und der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt – Zu- und Abgänge steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22121 bzw. 22122.⁴)

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

⁴ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart																																																									
EF 1 – Bogenart	1	Bogenart 1 = Beginn der Leistungserbringung Bogenart 2 = Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft Bogenart 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindegemeinschaft . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
EF 2U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																					
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
		GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.																																																							
		<u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben.																																																							

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.</p> <p>Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Art des Trägers		
EF 5 – Art des Trägers	1	<p>Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.</p> <p>1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.</p> <p>2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.</p>
Wohnort der Personengemeinschaft		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als Wohnort der Personengemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	

Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Regelbedarfsstufe		
EF 8 – Regelbedarfsstufe	1	<p>Hier ist anzugeben, welche Regelbedarfsstufen gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII auf die einzelnen Leistungsberechtigten der Personengemeinschaft zutreffen.</p> <p>Regelbedarfsstufe 1 Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.</p> <p>Regelbedarfsstufe 2 Für jede erwachsene Person, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt. 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. <p>Regelbedarfsstufe 3 Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).</p> <p>Regelbedarfsstufe 4 Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Regelbedarfsstufe 5 Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p>Regelbedarfsstufe 6 Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.</p>
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit</p> <p>1 = männlich 2 = weiblich oder</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</p>
Geburtsmonat und Jahr		
EF 10U1 – Geburtsmonat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Geburtsjahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	<p>Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁵</p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status		

⁵ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter: Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling: Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p> <p>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer: Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>
EF 100 – In Deutschland lebend seit Geburt	1	<p>Mit</p> <p>1 = Ja oder</p> <p>2 = Nein</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		ist anzugeben, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Für eine bspw. 1960 in Leipzig geborene Person ist hier somit „1 = Ja“ anzugeben.
EF 101 – Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	4	Falls die betroffene Person nicht in Deutschland geboren ist, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern anzugeben. <u>Beispiel:</u> Für eine leistungsberechtigte Person, die im September 1957 in Italien geboren wurde und seit 1979 in Deutschland wohnt, ist „In Deutschland lebend seit 1979“ einzutragen.
EF102 – Inhaber eines Vertriebenenausweises/einer Spätaussiedlerbescheinigung	1	Es ist für alle erfassten Personen mit 1 = Ja oder 2 = nein zwingend anzugeben, ob es sich bei dem/der leistungsberechtigten Person um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) oder um einen Spätaussiedler nach § 4 BVFG in der jeweils geltenden Fassung handelt.
<p>Angaben nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.</p>		
EF 107 – Beschäftigung	1	<p>Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit 1 = ja oder 2 = nein zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von weniger als drei Stunden täglich nachgehen.</p> <p>Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit 1 = ja oder 2 = nein</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nachgehen.
EF 108 – Einschränkung der Leistung	1	§ 39a SGB XII wird zum 01.01.2023 aufgehoben. Eine Erfassung einer Einschränkung der Leistung ist nicht mehr vorzunehmen. Die entsprechende Stelle im Datensatz wird zunächst beibehalten, ist jedoch leer zu lassen.
Anzuerkennende monatliche Bedarf (z.B. Regelsatz, Mehrbedarfe, ...) sind in der Höhe des zu meldenden Monats anzugeben (d.h. HLU-ZA für einen Zugang am 15. März, ist die Höhe des für den Monat anerkannten Betrages anzugeben).		
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a SGB XII)		
EF 109 – Regelsatz	4	<p>Anzugeben ist der nach § 27a SGB XII zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, als Bedarf anzuerkennende monatliche Regelsatz, jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt.</p> <p>Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII – Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII – Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII <p>Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz nach § 27a Absatz 3 SGB XII anteilig als Bedarf anzuerkennen. Besteht für eine am 31.12. des Jahres leistungsberechtigte Person eine Leistungsberechtigung bspw. erst ab dem 15.12. des Jahres und wird der Bedarf entsprechend anteilig anerkannt, so ist der Regelsatz ebenfalls anteilig zu erfassen.</p> <p>Gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist (für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 SGB XII ergibt nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 SGB XII gedeckt werden) oder - unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsangaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. <p>Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird nach § 27a Absatz 5 SGB XII in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.</p> <p>Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird – sofern keine neue Regelbedarfsermittlung erfolgt – jährlich nach § 28a SGB XII zunächst im Rahmen einer Basisfortschreibung mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung fortgeschrieben. Die sich hieraus ergebenden Beträge werden künftig in einer ergänzenden Fortschreibung mit der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum fortgeschrieben.</p> <p>Für den Regelsatz ist zwingend für alle Leistungsberechtigten ein Eintrag vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist der Regelsatz mit „0“ anzugeben.</p>
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)		
NEF 121 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	4	<p>Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und – in stationären Einrichtungen – dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt zusammen.</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang</p> <p>(1) a) der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>b) den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zur § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</p> <p>(2) der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Bedarfe für die Vorsorge)</p> <p>(3) der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4b SGB XII.</p> <p>Der weitere notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen umfasst nach § 27b Absatz 2 SGB XII insbesondere</p> <p>(4) einen Barbetrag für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 SGB XII soweit diese nicht von der stationären Einrichtung gedeckt werden (§ 27b Absatz 3 SGB XII). Die Höhe des Barbeitrags beträgt mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zur § 28 SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte. Für minderjährige Leistungsberechtigte setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen die Höhe des Barbeitrags fest.</p> <p>(5) eine als Geld- oder Sachleistung zu gewährende Bekleidungspauschale, deren Höhe die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen (§ 27b Absatz 4 SGB XII).</p> <p>Hinweis: Die Bekleidungspauschale für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt ist – sofern als Geldleistung gewährt oder die Höhe des Betrags der gewährten Sachleistung bekannt ist – in der Statistik zu erfassen! Bei einer quartalsweisen oder halbjährlichen Gewährung der Bekleidungspauschale ist der Betrag anteilig für den Monat Dezember zu erfassen.</p> <p>Die unter (1) bis (5) genannten Regelungen gelten nach § 27c Absatz 2 und 3 SGB XII auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> - minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben und denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 des SGB IX über Tag und Nacht erbracht werden oder für - Volljährige, für die § 134 Absatz 4 SGB IX anzuwenden ist, da Ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Zusätzlich umfasst der notwendige Lebensunterhalt für diese beiden Personengruppen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des SGB XII, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 SGB IX erbracht werden. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind im Rahmen dieser Statistik nicht in NEF 121 zu erfassen.</p> <p>Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Summe aus notwendigem Lebensunterhalt, zusätzlich weiterem notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen sowie dem Barbetrag) anzugeben.</p>
<p>Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) im Berichtsmonat Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Summe des nach § 30 Absätze 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Der Mehrbedarf ist nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Es ist der tatsächlich anerkannte Bedarf anzugeben.</p>		
NEF 111 – Merkzeichen G	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), in der jeweils geltenden Fassung (§ 30 Absatz 1 SGB XII).
NEF 112 – werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	4	Ebenfalls 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt (§ 30 Absatz 2 SGB XII).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 113 – Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	4	36% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten Alleinerziehende , sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 114 – Alleinerziehende mit Kindern, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten Alleinerziehende , wenn die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 115 – Behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte über fünfzehn Jahren mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet werden. In besonderen Einzelfällen ist dieser Mehrbedarf über Beendigung der genannten Hilfen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen (§ 30 Absatz 4 SGB XII i.V. mit § 42 b Absatz 3 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Für Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben, ist die gleichzeitige Erfassung eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G und eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird, unzulässig.
NEF 116 – Kostenaufwändige Ernährung	4	Ein Mehrbedarf wird für Leistungsberechtigte anerkannt, deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf ; § 30 Absatz 5 SGB XII).
NEF 125 – dezentrale Warmwassererzeugung	4	Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserversorgung werden Leistungsberechtigten anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
		<p>§ 42a Absatz 2 SGB XII installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Bedarfe für Warmwasser nach § 35 Absatz 5 SGB XII anerkannt werden (§ 30 Absatz 7 SGB XII). Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Regelbedarfsstufe</th> <th>Mehrbedarf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1, 2</td> <td>2,3 %</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1,4 %</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1,2 %</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>0,8 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Höhere Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.</p>	Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf	1, 2	2,3 %	4	1,4 %	5	1,2 %	6	0,8 %
Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf											
1, 2	2,3 %											
4	1,4 %											
5	1,2 %											
6	0,8 %											
NEF 125A – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	4	Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Absatz 8 SGB XII i.V. mit § 42b Absatz 2 SGB XII).										
EF127 - Schulbücher	4	Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen (§ 30 Absatz 9 SGB XII).										
EF 128 – Besonderer Mehrbedarf	4	Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist (§ 30 Absatz 10 SGB XII).										
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)												
NEF 117 – Einmalige Bedarfe	4	In der Hilfe zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen für <ul style="list-style-type: none"> - Erstaussstattungen für Wohnung und Haushaltsgeräte nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII, - Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII sowie 										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - Erstaussstattungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII gewährt. <p>Die einmaligen Leistungen sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Einmalige Leistungen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.</p>
Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII)		
NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	4	<p>Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 32 SGB XII als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können. Leistungsberechtigte können die Beiträge soweit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. Der Bedarf erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 SGB XII zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind somit grundsätzlich aus eigenem Einkommen der Leistungsberechtigten zu zahlen. Leistungsberechtigte, die nach der Einkommensbereinigung um Absetzbeträge über Einkommen verfügen, müssen daraus die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst soweit tragen, wie anzurechnendes Einkommen vorhanden ist. Zu erfassen ist lediglich der vom Träger als Bedarf anerkannte Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.</p> <p>Das statistisch erfasste angerechnete Einkommen ist um die aus dem Einkommen gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu reduzieren.</p> <p>Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich.</p> <p>Unter den genannten Voraussetzungen als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erfassen sind</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - die angemessenen Beiträge für Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 32 Absatz 2 SGB XII sowie - der für diesen Personenkreis anerkannte Zusatzbeitrag nach § 32 Absatz 3 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für Personen mit einer privaten Krankenversicherung nach § 32 Absatz 4 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine soziale Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 5 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine private Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 6 SGB XII.
Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)		
NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge	4	<p>Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII - Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII - Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII - Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 SGB XII - Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 SGB XII. <p>Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld können nach § 33 Absatz 2 SGB XII in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, wenn diese Vorsorge vor Beginn der Leistungsberechtigung begonnen wurde und entsprechende Aufwendungen nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII)		
NEF 110 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung	4	<p>Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gemäß den Regelungen des § 35 SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind.</p> <p>Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung nach § 35 Absatz 5 SGB XII, für die eine monatliche Pauschale festgesetzt werden kann. - anerkannte unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII nach § 35a SGB XII, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. - vom Träger übernommene Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Betriebskostennachzahlungen sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteile, sofern sie nicht als Darlehen erbracht werden. <p>Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII anzuerkennen.</p> <p>Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen.</p> <p>Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen.</p> <p>Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.</p>
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)		
NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	4	<p>Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.</p>
Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII) und Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII)		
NEF 122 – Ergänzende Darlehen	4	<p>Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Zu erfassen sind hier nur Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII, da es sich nur bei</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		diesen um „individuelle“ Bedarfe handelt (im Gegensatz zur „finanztechnischen“ Regelung der Zuzahlungen zu Arzneimitteln mittels Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII). Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
NEF 123 – Darlehen bei vorübergehender Notlage	4	Bei einer vorübergehenden Notlage können nach § 38 SGB XII die Leistungen nach den § 27a Absatz 3 und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.
Zusätzlicher Barbetrag (§ 133a SGB XII)		
NEF 124 – Zusätzlicher Barbetrag	4	Ausschließlich für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII auch weiterhin erbracht. <u>Hinweis:</u> Für Personen mit erstmaligem Leistungsbeginn nach dem 31.12.2004 ist die Erfassung eines zusätzlichen Barbetrags nach § 133a SGB XII nicht zulässig.
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37a SGB XII)		
EF 126 – Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	4	Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr nach § 37a Absatz 1 SGB XII auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt neben Einkünften auch für Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden. Anzugeben sind die für am Monatsende fällige Einkünfte gemäß § 37a SGB XII in der Höhe der bei der Vergabe zugestandenen Darlehensbeträge. Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
Angaben für die Personengemeinschaft, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt		
EF 200 – Ort der Leistungserbringung	1	Bei den Angaben zum Ort der Leistungserbringung ist zwischen der Leistungsanspruchnahme 1 = außerhalb von Einrichtungen und 2 = in Einrichtungen zu unterscheiden. Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Personen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, aber zu Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen . Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.
<p>Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung</p> <p>Hier ist der Beginn der Leistungsgewährung der HLU gemäß SGB XII an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung anzugeben.</p> <p>Hinweis: Der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.</p>		
EF 201U1 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Monat	2	Der Monat des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 201U2 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Jahr	4	Das Jahr des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
<p>Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft</p> <p>Zur Angabe des Beginns der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist bei einer Zugangsmeldung bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits unmittelbar zuvor HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung. Erhalten alle Mitglieder der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft.</p> <p>Liegen über das Beginndatum der ununterbrochenen Hilfestellung keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall sind sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012 – Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011. 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginnndatum einzutragen (hier also: Juli 2010).</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der ursprüngliche Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.</p>		
EF 202U1 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Monat	2	Der Monat des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 202U2 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Jahr	4	Das Jahr des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
Nettobedarf der Personengemeinschaft		
EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft	4	<p>Als Nettobedarf ist der Betrag (in vollen Euro) anzugeben, der sich für den vollen Berichtsmonat ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII - der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII - die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII bzw. § 42b Absatz 2 SGB XII - die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII - die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII - die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII - die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII - gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Beispiel für den (Netto-)Bedarf der/des Leistungsberechtigten (am Beispiel der für 2023 geltenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII):</p> <p>Regelsatz 502 Euro Unterkunft/Heizung 300 Euro Krankenversicherung aus Bruttorente gezahlt Pflegeversicherung aus Bruttorente gezahlt Mehrbedarf (z.B. nach § 30 Absatz 1 SGB XII) 70 Euro Bruttobedarf 872 Euro</p> <p>Einkommen der/des Leistungsberechtigten: Altersrente (abzüglich gezahlter KV/PV-Beiträge) 300 Euro Private Unterhaltsleistungen 120 Euro % abzusetzende Beträge/Freibeträge 20 Euro Angerechnetes Einkommen 400 Euro</p> <p>Ermittlung des Nettobedarfs: Bruttobedarf 872 Euro % angerechnetes Einkommen 400 Euro Nettobedarf 472 Euro.</p> <p>In diesem Beispiel hat die leistungsberechtigte Person einen Nettobedarf in Höhe von 402 Euro.</p>
<p>Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (außerhalb von Einrichtungen) Sowohl zur Anzahl der im Haushalt lebenden Personen als auch zur Zahl der Leistungsberechtigten ist – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (außerhalb oder in Einrichtungen) zwingend eine Angabe zu machen. Die beiden Felder dürfen nicht – wie bisher – leer gelassen werden. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ zu erfassen.</p>		
EF 206 – Zahl der Haushaltsmitglieder	2	<p>Hier ist die Anzahl aller zum Haushalt zählenden Personen einzutragen. Dies sind alle Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Diese Personen sind bei der Zahl der</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Haushaltsmitglieder mit zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt. Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder mit „1“ anzugeben.
EF 207 – Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	2	Im ersten Teil der Meldung wurden bereits Angaben für die einzelnen Personen der Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen. Die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt darf nicht größer sein als die Zahl der Haushaltsmitglieder insgesamt! Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ anzugeben.

Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche

Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft tatsächlich mindern. **Nicht zum Einkommen zählen die in § 82 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB XII aufgeführten Einkünfte. Vom Einkommen abzuziehen sind die in § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII aufgeführten Einnahmen und Beträge.** Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z.B. Beiträge für öffentliche und private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen. Für die Bestandserhebung am 31.12. des Jahres ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend.

Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben.

Hinweis:

Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Erhebungsmerkmal „NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung“.</p> <p><u>Empfehlung:</u> Übersteigt die Summe des anzurechnenden Einkommens (also nach Absetzung des Einkommens um Freibeträge nach § 82 Absatz 2, 3, 4 und 6 SGB XII) die Summe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII, sollten – im Sinne einer einheitlichen statistischen Analyse der Ergebnisse – die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absteigend zunächst mit dem größten (und soweit nötig) bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen verrechnet werden. Alle Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind in diesem Fall mit 0€ zu erfassen bzw. leer zu lassen.</p>		
NEF 208 – Kein Einkommen	1	<p>Mit „1 = Kein Einkommen“ ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes Einkommen verfügt.</p> <p>Wenn „1 = Kein Einkommen“ angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig keine der nachfolgenden Einkommensarten angegeben werden.</p>
NEF 209 – Erwerbseinkommen	4	<p>Unter „Erwerbseinkommen“ fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.</p>
NEF 210 – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4	<p>Die „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.</p>
EF 210 – Rente wegen Erwerbsminderung	4	<p>Hierunter sind Renten wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Mit Erreichen der Altersgrenze sind bisher gezahlte Renten wegen Erwerbsminderung sowie Invalidenrenten nach DDR-Recht in der Statistik als Altersrente zu erfassen.</p>
EF 211 – Altersrente	4	<p>Hierunter sind Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.</p> <p>Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten sind hier <u>nicht</u> zu berücksichtigen!</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 212 – Hinterbliebenenrente	4	Hierunter sind Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 213 – Versorgungsbezüge	4	Die „ Versorgungsbezüge “ umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG, Einkünfte aus der Kriegsopferversorgung). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen Einkommenskategorie erfasst.
NEF 214 – Rente aus privater Vorsorge	4	Zu den Renten aus privater Vorsorge gehören sämtliche Beträge, die im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z.B. Riester-Renten), private Rentensparpläne etc.
EF 214 – Rente aus betrieblicher Altersversorgung	4	Zu den Renten aus betrieblicher Vorsorge zählen sämtliche Beträge, die im Rahmen betrieblicher Altersvorsorgesysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts erwirtschaftet wurden.
EF 218 – Private Unterhaltsleistungen	4	Zu den „ Privaten Unterhaltsleistungen “ gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.
NEF 219 – Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	4	Zu den Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar 2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.
NEF 220 – Einkünfte nach dem BVG	4	Die Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben (mit Ausnahme der Grundrente).
EF 219 – Sonstige Einkünfte	4	In die Restkategorie "Sonstige Einkünfte" fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.
Zusätzliche Angaben nur bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft		
EF 221U1 – Änderung/Monat	2	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 221U2 – Änderung/Jahr	4	<p>Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist nur der Änderungszeitpunkt einzutragen. Die nachfolgenden Datenfelder zur Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Grund zur Einstellung der Leistung bleiben leer.</p> <p>Beispiel: Ein Ehepaar erhält seit Februar 2017 HLU. Am 17. September 2020 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2020, also „09 2020“, zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2020 - Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2017. <p>Der Monat der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).</p> <p>Das Jahr der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).</p>
Zusätzliche Angaben nur bei Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt		
EF 222U1 – Beendigung/Monat	2	Bei Beendigung der Leistungserbringung ist der jeweilige Beendigungszeitpunkt einzutragen. Beim
EF 222U2 – Beendigung/Jahr	4	<p>Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2022. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2022. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2022, also „02 2022“ zu signieren. - Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2022 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2022. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2022, also „10 2022“ zu signieren.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>- Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 31. Dezember 2022 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 01. Januar 2023. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2023, also „01 2023“ zu signieren.</p> <p>-</p> <p>Zu beachten: Die Meldung über die Beendigung einer Leistungsgewährung ist stets in der Erhebung vorzunehmen, in dem noch Leistungen bezogen wurden, in diesem Beispiel ist die Meldung für die Leistungsbeendigung somit in der Meldung für das 4. Berichtsquartal 2022 vorzunehmen (und nicht in der Erhebung für das 1. Berichtsquartal 2023)!</p> <p>Der Monat der Beendigung der Leistungserbringung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.). Das Jahr der Beendigung der Leistungserbringung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).</p>
EF 223 – Grund der Einstellung	2	<p>Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist nur einer anzugeben:</p> <p>„Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes“ ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z. B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben.</p> <p>„Nicht mehr erschienen“ ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt).</p> <p>„Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe ausschlaggebend für das Ende der Hilfestellung ist. Besteht aufgrund des Wegfalls des Barbetrags bzw. der Bekleidungsbeihilfe für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, ist als Grund der Einstellung ebenfalls „sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ zu erfassen.</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 9 vom 30.11.2022 (ab Berichtsjahr 2023) gegenüber Version 8 vom 09.11.2021 (Berichtsjahr 2022)

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 4)
- Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII (S. 5)
- Hinweis zur Liste der Plausibilitätsprüfungen zur Statistik in den Statistischen Ämtern der Länder (S. 7)
- EF 108 – Einschränkung der Leistung (S. 15)
- EF 109 – Regelsatz (S. 15/17)
- NEF 125 – dezentrale Warmwassererzeugung (S. 19/20)
- NEU: EF 128 – Besonderer Mehrbedarf (S. 20)
- NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge (S. 22)
- NEF 110 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung (S. 23)
- EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft (S. 26/27)
- Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche (S. 28/29)

noch: Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten
Die beiden folgenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII gewährt wurden.

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gewährt?

- Ja, außerhalb von Einrichtungen 1
 Ja, in Einrichtungen 2
 Nein 3

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt?

- Ja, außerhalb von Einrichtungen 1
 Ja, in Einrichtungen 2
 Nein 3

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen

Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Achtung
Die folgende Frage ist in jedem Fall zu beantworten.

Bestand Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V?

- Ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende 1
 Ja, im Laufe des Berichtsjahres aber nicht mehr am Jahresende 2
 Nein 3

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Beginn der Leistung insgesamt

Monat		Jahr							

Ende der Leistung insgesamt

Monat		Jahr							

Beginn der Leistung in Einrichtungen

Monat		Jahr							

Ende der Leistung in Einrichtungen

Monat		Jahr							

Gesamtausgaben für Hilfe zur Pflege
im Laufe des Berichtsjahres

Volle Euro									

Höhe des angerechneten Einkommens
am Jahresende im Berichtsmont

Volle Euro									

Bestand im Laufe des Berichtsjahres ein
Versicherungsverhältnis bei einer
Pflegeversicherung?

- Ja 1
- Nein 2

Wurden im Laufe des Berichtsjahres Pflege-leis-
tungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer
privaten Pflegeversicherung gewährt?

- Ja 1
- Nein 2

Falls nein, aus welchem Grund?

- Die Pflegebedürftigkeit bestand für
weniger als 6 Monate 1
- Andere Gründe 2

Wurde im Laufe des Berichtsjahres Hilfe zur
Pflege in Form eines Persönlichen Budgets oder
als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen
Budgets gewährt?

- Ja 1
- Nein 2 ▶ Falls „Nein“, weiter mit Leistungen.

Beginn der Leistungsgewährung in Form
eines Persönlichen Budgets

Monat		Jahr							

Falls diese Form der Leistung wieder einge-
stellt wurde:

Ende der Leistungsgewährung in Form eines
Persönlichen Budgets

Monat		Jahr							

Handelt es sich um ein trägerübergreifendes
Persönliches Budget, d. h. sind weitere
Leistungsträger hieran beteiligt?

- Ja 1
- Nein 2

Noch Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Wurden Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX bezogen?

- Ja, im Laufe des Berichtsjahres 1
 Ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12. des Jahres 2
 Nein 3

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) Volle Euro
Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b Absatz 1 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verhinderungspflege (§ 64c Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
Pflegehilfsmittel (§ 64d Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
Andere Leistungen			
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64c Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i Absatz 1 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von und in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende		Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) Volle Euro
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	

Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
(§ 66 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------

Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------

Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen
Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Be- richtsjahres (brutto) Volle Euro
---	-----------------------------------	------------------	---

Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege)
(§ 64g SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	--------------------------	---------------

Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	--------------------------	---------------

Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_ _ _ _ _ _ _
--------------------------	--------------------------	---------------

Pflegegrad 2

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Pflegegrad 3

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Pflegegrad 4

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Pflegegrad 5

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Bestattungskosten für zur Bestattung Verpflichtete
(§ 74 SGB XII)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten
Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch.....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch.....	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch.....	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch.....	Serbien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch.....	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
169	weißrussisch.....	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch.....	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch.....	Grenada
345	guatemaltekisch	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch	Suriname
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau).....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate.....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch	Georgien

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch.....	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹ Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2023

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 6 vom 22.12.2021 (für Berichtsjahr 2022) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52)
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74)

Hinweis:

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese Empfängergruppen wird ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, **soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten.**

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jeden einzelnen Leistungsberechtigten, der im Laufe bzw. am Jahresende des Berichtsjahres eine der oben genannten Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erhalten hat, eine dementsprechende Meldung dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. **Liefertermin ist der 1. März des Folgejahres.**

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Der erste Teil der Meldung beinhaltet die Angaben über die auskunftgebende Stelle sowie die Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Im zweiten Teil der Meldung folgt eine Auflistung der einzelnen unterschiedlichen Leistungsarten, wobei nicht nach laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden wird. Für jede Leistung ist anzugeben, ob diese

- in oder außerhalb von Einrichtungen,
- im Laufe des Berichtsjahres und ggf. noch am Jahresende

gewährt wurde.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Berichtsjahr bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Insofern sind mehrere Angaben verschiedener Leistungsarten zulässig. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden.

Im Falle der Gewährung von Hilfe zur Pflege ist zusätzlich der Beginn dieser Leistungen anzugeben. Wurde die Leistung aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Sobald das Ende der Leistungsgewährung feststeht, sind die entsprechenden Eintragungen hierfür vorzunehmen.

Wichtig: Zusätzlich ist in jedem Fall die Frage zu beantworten, ob der betreffenden Leistungsberechtigten/dem betreffenden Leistungsberechtigten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII am 31.12. auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und/oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt wurde.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweise:

- Aufgrund der Ergänzungen der Erhebungsmerkmale zu den digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII und den ergänzenden Unterstützungsleistungen nach § 64k SGB XII stimmt ab Fachinformation Version 6 (vom 04.12.2020) die Reihenfolge der aufgeführten Erhebungsmerkmale in der Fachinformation nicht mehr vollständig mit der Reihenfolge der Erhebungsmerkmale in der Liefervereinbarung und der CSV-Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Daten ans StBA überein!
- Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Reiter „Fachinfo“ zur Verfügung (EVAS-Nummer 22131).³

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

- Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																					
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p>																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p>
Angaben zum Träger		
EF 5 – Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	<p>Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Kommt es während des Jahres zu einem Wechsel der Trägerschaft, dann ist bei der Signierung die Trägerschaft zum Jahresende maßgeblich; ggf. sind demnach Korrekturen durchzuführen.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-)Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p>Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall der Delegation der Zuständigkeit vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger und bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, die teilweise vom überörtlichen und teilweise vom örtlichen Träger übernommen werden, ist die statistische Erfassung der Art des Trägers für den Träger vorzunehmen, der den größeren Anteil an den Gesamtausgaben für die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII übernimmt.</p>

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinweis: Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der/des Leistungsberechtigten setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht sind mit</p> <p>1 = männlich 2 = weiblich oder 3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	<p>Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁴</p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
Aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen.</p> <p>Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p>

⁴ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p><u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p><u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u> Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p> <p><u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>
<p>Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. Die beiden folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn am 31.12. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII gewährt wurden. Hinweis: Eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ darf ausschließlich dann erfolgen, wenn neben der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII am 31.12. des Jahres Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich bezogen wurden!</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Die alleinige Bedarfsprüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ohne eine daraus folgende Leistungsgewährung insbesondere aufgrund zu hohen Einkommens – ist für eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ nicht zulässig.</p> <p>Beispiel für eine Person in Einrichtungen:</p> <p>Für eine Person werden grundsätzlich folgende Ansprüche zur Bedarfsberechnung herangezogen:</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 500€ Hilfe zum Lebensunterhalt: 100€ Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII: 800€</p> <p>a) Bei einem Einkommen von weniger als 500€ hat die Person Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen.</p> <p>b) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 500€ bis maximal 600€ hat die Person keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Frage zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres ist mit „Nein“ zu erfassen. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Frage zur Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres ist mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen.</p> <p>c) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 600€ hat die Person weder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Nein“ zu erfassen.</p>		
EF 600 – Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.	1	Die Frage ist mit 1 = ja, außerhalb von Einrichtungen bzw. 2 = ja, in Einrichtungen zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat und für die eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Hierzu gehören z. B. auch in Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte, denen allein der Barbetrag zur persönlichen Verfügung als notwendiger Lebensunterhalt regelmäßig aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.</p> <p>Andernfalls ist die Frage mit</p> <p>3 = nein</p> <p>zu beantworten.</p>
<p>EF 601 – Grundsicherungsleistungen am 31.12.</p>	<p>1</p>	<p>Die Frage ist mit</p> <p>1 = ja, außerhalb von Einrichtungen bzw.</p> <p>2 = ja, in Einrichtungen</p> <p>zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen hat und für die daher eine Bestandsmeldung zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.</p> <p>Andernfalls ist die Frage mit</p> <p>3 = nein</p> <p>zu beantworten.</p>

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Leistungen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Leistung in oder außerhalb von Einrichtungen signiert wird, ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Leistungen außerhalb von Einrichtungen anzugeben.

Hinweise zur Erfassung von Leistungen am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 1: Eine Person erhält Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII. Die Hilfestellung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden keine Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Hilfe zur Pflege. Für die Person sind Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (Siebtes Kapitel SGB XII)

Bei der Hilfe zur Pflege werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs getrennt erfasst für den Bezug von Leistungen insgesamt – wobei der Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) keine Rolle spielt – und für den Bezug von Leistungen in Einrichtungen, wobei nur die Leistungserbringung in Einrichtungen berücksichtigt wird.

Beginn / Ende der Leistung insgesamt

Als Beginn der Leistung insgesamt zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- Die Leistung beginnt am 01. Februar 2010 und endet am 30. September 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also „02 2010“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 1. Oktober 2010. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2010, also „10 2010“ einzutragen.
- Die Leistung beginnt am 24. Februar 2010 und endet am 21. Oktober 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also „02 2010“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 22. Oktober 2010, weswegen als Endzeitpunkt somit der Oktober 2010, also „10 2010“ einzutragen ist.

Die Hilfe zur Pflege untergliedert sich jeweils in verschiedene Unterformen der Leistungsgewährung, die bei der Festlegung von Beginn bzw. Ende der Hilfe zur Pflege keine Rolle spielen, d. h. die verschiedenen Unterformen der Leistungsgewährung sind als eine Einheit anzusehen, sofern sie im Zeitverlauf ununterbrochen aufeinander folgen. So endet die Hilfe zur Pflege erst dann, wenn die letzte Maßnahme dieser Leistungsart abgeschlossen worden ist.

In der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erfolgt ab Berichtsjahr 2020 – analog zur Vorgehensweise in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – eine Änderung der Methodik zur Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres in Bezug auf Unterbrechungen der Leistungsgewährung gegenüber dem bisherigen Verfahren.

Für die Erfassung von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII im Laufe des Berichtsjahres erfolgt **seitdem** eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung **innerhalb des Berichtsjahres** stattgefunden haben. Die bisherigen Regelungen bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII wurden

aufgehoben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme **im Laufe des aktuellen Berichtsjahres** ist somit kein Ende und kein Neubeginn des Leistungsbezugs zu erfassen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine **Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Wurden am 31.12. des vorherigen Berichtsjahres keine Leistungen der Hilfe zur Pflege bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr somit nur dann ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege zu signieren, wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01 2018 und ein Ende mit 04 2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01 2018 und es sind **alle im Laufe des Jahres und** die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Ein Ende des Leistungsbezugs ist nicht zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2020 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2020 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2020 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2021 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2021. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2021 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2020 zu erfassen.

Hinweis: Die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 Leistungen für eine häusliche Pflegehilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die häusliche Pflegehilfe

sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember).

Beginn / Ende der Leistung in Einrichtungen

Für die Angaben zum Beginn und Ende der Leistungsgewährung in Einrichtungen gelten die obenstehenden Erfassungsvorgaben analog.

Auch für am 31. Dezember des Berichtsjahres noch andauernde Bezugszeiträume in Einrichtungen ist der Endzeitpunkt leer zu lassen.

Hilfe zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 602 – Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)		
EF 602U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.
EF 602U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 602U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 602U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)		
EF 603U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünftes Abschnitt Ersten Titel (SGB V) erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor. Hinweis: Eine Erfassung des Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V (EF 607) mit „ja“ ist nicht zu einer gleichzeitig vorzunehmenden Erfassung von Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII verbunden! Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII sind nur bei direkter Leistungsgewährung zu erfassen, unabhängig von einem Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V.
EF 603U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 603U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 603U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 604 – Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)		
EF 604U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.
EF 604U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 604U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 604U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)		
EF 605U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe, - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, - Pflege in einer stationären Einrichtung und - häusliche Pflegeleistungen nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson geleistet.
EF 605U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 605U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 605U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 606 – Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)		
EF 606U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.
EF 606U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 606U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 606U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung	1	Hier ist mit 1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende oder 2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr am Jahresende anzugeben, wenn Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand. Demnach wird die Krankenbehandlung von nicht versicherten Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII (bzw. von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes – diese Personen werden jedoch in einer gesonderten Statistik erfasst) von der Krankenkasse übernommen. Bei der Beantwortung der Frage ist es unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung auch in Anspruch genommen wurde. Liegt keine Anspruchsberechtigung vor, so ist die Frage mit 3 = nein zu signieren.

Suchtkrankenhilfe

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Leistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind – sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen, unter der Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII oder als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen.

Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 634 – Beginn der Leistung insgesamt		
EF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
EF 634U2 – Jahr	4	
EF 635 – Ende der Leistung insgesamt		
EF 635U1 – Monat	2	
EF 635U2 – Jahr	4	
NEF 634 – Beginn der Leistung in Einrichtungen		
NEF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
NEF 634U2 – Jahr	4	
NEF 635 – Ende der Leistung in Einrichtungen		
NEF 635U1 – Monat	2	
NEF 635U2 – Jahr	4	
EF 636 – Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Anstatt der bis einschließlich Berichtsjahr 2020 vorzunehmenden Erfassung der Gesamtausgaben nach dem SGB XII insgesamt ist ab BJ 2021 hier ausschließlich der Gesamtbedarf der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII im Laufe des Jahres zu erfassen (Bruttobedarf) ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen).</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt worden sind. - Der Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege darf nicht niedriger sein als die Summe der Einzelbedarfe der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII.
NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat	6	Für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ist hier die Höhe des angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat anzugeben (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII). Die Angaben zum angerechneten Einkommen beziehen sich somit auf den gesamten Dezember des Jahres.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Sofern im Dezember des Jahres keine Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt wurden, ist hier keine Angabe zu machen.
NEF 637 – Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung bestand.
EF 637 – Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden.
EF 637A – Falls nein, aus welchem Grund	1	Sofern keine Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden, ist bei der Angabe eines Grundes zu unterscheiden in 1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate bzw. 2 = Andere Gründe
EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets	1	Mit 1 = ja oder 2 = nein ist hier anzugeben, ob Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII nach § 63 Absatz 3 SGB XII in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
EF 639 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewährung		
EF 639U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 639U2 – Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 640 – Falls wieder eingestellt		
EF 640U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des Persönlichen Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 640U2 – Jahr	4	
EF 641 – Trägerübergreifendes Persönliches Budget	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget handelt.
EF 641N – Gleichzeitiger Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX	1	Ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) ist mit 1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres (aber nicht mehr am 31.12.!) 2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12. oder 3 = nein anzugeben, ob die leistungsberechtigte Person gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten hat. <u>Hinweis:</u> Hat die Person das gesamte Kalenderjahr (und damit sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende) Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten, ist „ 2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12. “ zu signieren!

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege sind jeweils die entsprechenden Bedarfe (brutto; unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)		
EF 642U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben gemäß § 64a Absatz 1 SGB XII bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 SGB XI. Die Erfassung der Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 642U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 642U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 642U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 642U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 642U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegegeld nach § 64a SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 643 – Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
EF 643U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a SGB XI umfassen; § 64i bleibt unberührt.
EF 643U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 643U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 643U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 643U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. Die Erfassung der Leistungsgewährung von häuslicher Pflegehilfe nach § 64b SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 643U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 643U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen. Nehmen mehrere Pflegebedürftige die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch, sind die hierfür anfallenden Bedarfe auf die jeweiligen Personen aufzuteilen.
EF 644 – Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)		
EF 644U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist zu erfassen, wenn eine Pflegeperson im Sinne von § 64 SGB XII wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert ist und somit die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (Verhinderungspflege) übernommen werden.
EF 644U2 – am Jahresende	1	
EF 644U3 – Bedarfe im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EG 645 – Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)		
EF 645U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> - zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen, - zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder - den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.
EF 645U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Eine entsprechende Leistungsgewährung ist hier zu erfassen.
EF 645U3 – Bedarfe im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 646 – Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)		
EF 646U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden, <ul style="list-style-type: none"> - soweit sie angemessen sind und - durch sie a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann. Werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt, sind diese hier zu erfassen.
EF 646U2 – am Jahresende	1	
EF 646U3 – Bedarfe im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII geleistet, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 647 – Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		
EF 647U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Werden zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung erstattet (soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist), sind diese hier anzugeben.
EF 647U2 – am Jahresende	1	
EF 647U3 – Bedarfe im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson für die Alterssicherung nach § 64f Absatz 1 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 648 – Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)		
EF 648U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 SGB XII eine Beratung der Pflegeperson geboten und werden die angemessenen Kosten übernommen, sind diese hier zu erfassen.
EF 648U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 648U3 – Bedarfe im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beratungskosten für die Pflegeperson nach § 64f Absatz 2 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 649 – Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)		
EF 649U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden. Die entsprechenden Leistungen sind hier anzugeben.
EF 649U2 – am Jahresende	1	
EF 649U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angemessene Kosten zur Sicherstellung der häuslichen Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells nach § 64f Absatz 3 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 650 – Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
EF 650U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI. <p>Die Erfassung der Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 64i SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.</p>
EF 650U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 650U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 650U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 650U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 650U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von und in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 650 – Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)		
NEF 650U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags, - Inanspruchnahme von <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b, b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e, c) anderen Leistungen nach § 64f, d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g, - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI. <p>Bei Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII für Personen mit Pflegegrad 1 ist dieser hier zu erfassen.</p>
NEF 650U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 650U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 650U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
NEF 650U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.</p>
NEF651 – Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)		
NEF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Digitale Pflegeanwendungen bestehen in vorrangig software- oder webbasierten Versorgungsangeboten (auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung), die die Pflegebedürftigen und deren Angehörige – ggf. unter Beteiligung professioneller Pflegefachkräfte – in konkreten pflegerischen Situationen anleitend begleitend oder einen Beitrag zur Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen leisten.</p>
NEF 651U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 651U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 651U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

		Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden. ⁵ Wurden digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII gewährt, sind diese hier zu erfassen.
NEF 651U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
NEF652 – Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)		
NEF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen von Pflegebedürftigen zu erfassen, auf die bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j SGB XII Anspruch besteht und die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen. Hinweis: Für eine Erfassung von Leistungen zur ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII ist eine gleichzeitige Erfassung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII Voraussetzung.
NEF 652U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 652U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 652U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
NEF 652U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	
		Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

⁵ Das Verzeichnis steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung.

Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)		
EF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
EF 651U2 – am Jahresende	1	
EF 651U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 652 – Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)		
EF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht. Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden <ul style="list-style-type: none"> - durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder - in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind. Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden.
EF 652U2 – am Jahresende	1	
EF 652U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		
EF 653U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen. § 64b Absatz 2 SGB XII findet entsprechende Anwendung. Die Erfassung der Leistungsgewährung von stationärer Pflege nach § 65 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 653U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 653U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 653U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 653U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 653U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	

Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 654 – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)		
EF 654U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind nach § 67 SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese den Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten vor. Die Leistungen umfassen nach § 68 Absatz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
EF 654U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 654U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 654U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 655 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)		
EF 655U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.
EF 655U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 655U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 655U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 656 – Altenhilfe (§ 71 SGB XII)		
EF 656U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen des SGB XII Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
EF 656U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 656U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 656U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, - Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, - Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, - Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, - Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, - Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
EF 657 – Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)		
EF 657U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.
EF 657U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 657U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 657U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 658 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)		
EF 658U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
EF 658U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 658U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 658U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 659 – Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)		
EF 659U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
EF 659U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Empfänger dieser Bestattungskosten können z. B. Hinterbliebene, Erbengemeinschaften oder auch eine Institution oder ein Amt sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass pro Bestattungsfall mehrere Empfänger für die Erstattung der Bestattungskosten in Frage kommen können, etwa wenn Geschwister die Kosten für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen übernommen haben. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen möglich. <u>Hinweis:</u> Als Empfänger von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII darf nicht die verstorbene Person selbst erfasst werden. Zu erfassen sind Hinterbliebene oder Erben, die die Kosten für die Bestattung der verstorbenen Person nicht tragen können und daher nach § 74 SGB XII die für die Bestattung angefallenen Kosten erstattet bekommen.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 7 vom 02.12.2022 gegenüber Version 6 vom 22.12.2021

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 4/5)
- Hinweis auf die PL-Spezifikationen in der Erhebungsdatenbank (S. 5/6)
- Hinweise zur Erfassung von Leistungen am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung (S. 15)
- Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistung (S. 16/17)
- NEF652 – Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (S. 31)

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt
Im Monat September 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 09/2024	5,50
3 A 2 01	A All 21/23	Natürliche Bevölkerungsbewegung – Sterbetafeln 2021/23	3,50
3 A 6 02	A AVI j/23	Erwerbstätigkeit – Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – Jahr 2023	9,00
3 A 6 05	A AVI j/23	Erwerbstätigkeit – Arbeitsmarkt – Jahr 2023	4,50
3 E 1 02	E I m-06/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2024, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-06/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe - Juni 2024	2,50
3 K 5 04	K KV j/24	Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld – Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege – 1. März 2024	4,00
3 K 7 01	K KVII j/23	Wohngeld – Jahr 2023	2,50
3 L 2 01	L LII vj-02/24	Gemeindefinanzen – Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände Kassenstatistik 01.01.2024 – 30.06.2024; Schuldenstatistik 30.06.2024	15,50
3 L 4 04	L LIV j/19	Steuern – Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung Ergebnisse 2019 Körperschaftsteuerstatistik	6,00
3 L 4 08	L LIV j/19	Steuern – Ergebnisse der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften – Jahr 2019	4,50



Bestellnummer: 3K101

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



K I
j/23